Schwäbische Nachrichte

von

Oeconomie- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen- und Bergwercks-Sachen.

Dem Druck überlassen

von

Johann Jacob Moser.

Erstes Stück.

Stuttgart,
1756.

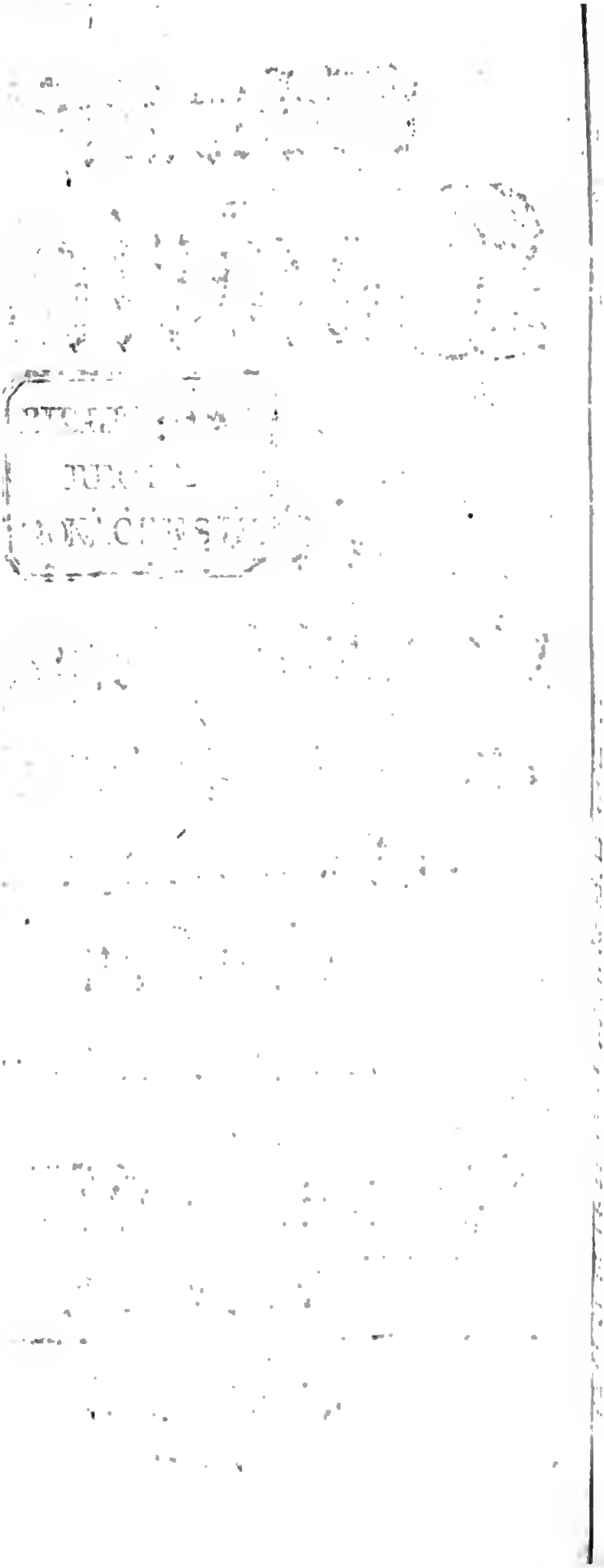

Vorrede.

§. 1.

Ich bediene das Amt eines Landschafftlichen Consulentens: Nun lauffen die Land-Ständische und meine Pflichten im Haupt-Werck darauf hinaus, des Landes und der Unterthanen Nuzen zu beförderen, und ihren Schaden zu verhinderen.

Wofür können und sollen wir also, Krafft diser theuren Pflichten, mehrers besorgt seyn, als die Verfassung des Landes erhalten, so dann die Nahrung und übrige zeitliche Glückseeligkeit derer Unterthanen befördern zu helffen?

Jenes aber (die Beförderung der Nahrung,) geschiehet durch eine gute Haus- und Land-Oeconomie, auch Handlung und Manufacturen, und di-

es (die Beförderung der übrigen zeitlichen Glückseeligkeit,) nebst jenem, durch eine gute Policey.

§. 2.

In der Absicht, hierzu mein möglichstes beyzutragen, habe ich mich wieder in mein Vaterland begeben, und meine jezige Bedienung angenommen: Und um dise meine Absicht und deren Untadelhafftigkeit desto umständlicher an den Tag zu legen, habe ich im Jahr 1753. einige Grund-Säze einer vernünftigen Regierungs-Kunst nach der jezigen Gedenckens-Art und Handels-Weise verständiger Regenten, Ministers und Land-Stände herausgegeben.

Auch Ausländere haben solche wohl aufgenommen; wie z. E. aus denen Leipziger Sammlungen von Wirthschafftl. ꝛc. Sachen. *Tom. 9. pag. 728.* und *901.* erhellet; und der berühmte Beförderer derer oeconom- und cameralischen Wissenschafften, Herr Hof-Rath ZINCK, schriebe an mich: „Sie sind, nach meinen geringen Einsich-

„ten

„ten gewiß auf recht gute Wege und „meine Denckungs-Art dabey gerathen; „wie aus denen Grund-Sätzen ꝛc. er-„sehe, die villeicht beſſer als diejenigen „ſind, da ſich die Landſchafftliche Herrn „Conſulenten und Syndici gewöhnli-„cher maßen nur mit mancherley juriſti-„ſchen Streitigkeiten, ſo Landes-Herr „und Landſchafft, oder diſe ſonſt mit „Andern, haben, beſchäfftigen, um den „wahren Grund des Wohls des Landes „aber ſich wenig bekümmern, und öffters „auch wenig davon wiſſen.„

§. 3.

Ich habe aber nachhero noch über diſes einen beſonderen Beruff, Recht und Schuldigkeit, bekommen, mich auf diſe Sachen zu legen, nachdeme des weis-lichſt regierenden Herrn Herzogens zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. gnä-digſt gefallen hat, mich ganz unvermu-thet, aus eigener höchſter Bewegniß, zu einem Mitglid der neu-ernannten Hoch-Fürſtl. Commercien-Deputation zu er-nennen; auch ſolch-gnädigſtes unſchäz-bares Zutrauen noch bis jezo fortzuſezen mildeſt belieben, und, in meinen dem

rlande hierinn gewiedmeten Dien-
icht zu ermüden, mich noch kürzlich
eicheſt erinneret haben.
h habe ſolches um ſo weniger Urſa-
da meine bisherige unterthänigſte
ſchläge, nach deren von dem Hoch-
lichen Regierungs-Collegio, der
)-Fürſtlichen Commercien-auch
-Rechnungs-und zwey andern aus-
lich deßwegen angeordneten Hoch-
tlichen Deputationen, im Haupt-
, ja ſo gar in denen meiſten Neben-
äuden, insgeſammt gut geheiſſen,
dert, auch, nach bereits erfolgter
ſter Selbſt-Einſicht und gnädigſter
ehmigung, ſchon zum Theil in die
cklichkeit gebracht worden ſeynd,
Theil noch eheſtens werden ſollen.

§. 4.

ur wünſchte ich von Herzen, daß
mehrere meiner lieben Herrn Lands-
, nicht nur in Würtemberg, ſon-
auch in ganz Schwaben, hierinn
mir gemeinſchafftliche Sache ma-
, und, gleichwie auf allen Schwä-
en Crays-Tägē von allerley Hands-
s-und Policey-Sachen berathſchla-

get

get wird, also auch ein jeder Patriot, so hierzu Gaben und Gelegenheit hat, in seinem Theil etwas mit beytragen möge, daß, so, wie Augspurg und mehrere andere Schwäbische Reichs-Stätte durch ihre in ganz Teutschland, ja zum Theil in ganz Europa, bekannte Manufacturen längst Schwabē in Handlungs-Sachen einen guten Nahmen gemacht haben, auch in der benachbarten Marckgrafschafft Baaden-Durlach vile höchstrühmliche Sorgfalt auf die Manufacturen, Handlung und Policey gewandt wird, so auch die Gelehrte und so inn- als ausländische Oeconomie- ꝛc. Verständige von Zeit zu Zeit etwas schrifftliches von uns zu sehen und zu lesen bekommen mögen, woraus sie überzeuget werden, daß unsere Schwaben eben so wohl und eben so vile offene Köpfe in allen Arten der Wissenschafften aufzuweisen haben, als andere Lande.

Doch sollen andere unserer Herrn Nachbarn in Bayern, Francken, in der Pfalz, in der Schweiz, u. s. w. gar nicht ausgeschlossen seyn; sondern wann dieselbige mit-anstehen wollen, solle es mir von Herzen lieb und werth seyn.

§. 5.

Die Absicht meiner Bemühungen in nen angezeigten Materien erstrecket auf drey Haupt-Umstände:

1. Denen, so von dergleichen Sachen d Schrifften noch gar keine, oder doch hinreichende, oder gar irrige, Begriffe ben, den nöthigen Unterricht zu ertheilen.

2. Von allen auf dem Titul angezeigten Materien nach und nach kleinere und össere systematische Wercke, die sich auf sige Landes-Arten schicken, selbst ausarbeiten, oder doch andere darzu zu anlassen;

3. Die von mir selbst ausgearbeitete, er von Anderen zukommende, kleine Abndlungen besonderer und einzelner aterien zusammen drucken zu lassen;

4. Endlich die in hiesigen oder anderen nden bereits zum Vorschein gekommen, oder noch weiters kommende, Landsherrliche Ordnungen und Gesetze von chen Materien zum allgemeinen Gebrauch in der Nähe und Ferne bekannter machen und aufzubehalten.

§. 6.

§. 6.

Die bey diſen Bemühungen abzweckende, auch davon zuverſichtlich, wo nicht im ganzen, dennoch hier und da, zu hoffen habende Frucht aber beſtehet:

1. In der möglichſten Verbeſſerung der Haus- und Land-Wirthſchafft; daß nemlich, gleichwie erſt bey Menſchen-Gedencken darinn z. E. durch Bekanntwerd- und Pflanzung der Erd- oder Grund-Birn und Aepfel, der Porſtorffer-Aepfel, u. ſ. w. und ſo noch etwas länger zuvor durch die in dieſen Landen ſonſt unbekañt geweßte Zwetſchgen, (eine Art anderwärts ſo genañter Pflaumen,) des Spinats, u. ſ. w. dem Landmann und Hauswirth groſſer Nutzen geſchafft worden iſt; alſo auch künfftig

a) noch manche anderwärts bekannte, aber bey uns unbekannte, Sorten von Feld- Küchen- Farbe- Gewächſen u. d. zum gemeinen Beſten mögen gepflanzet werden;

b) daß vile ſchon vorhandene herrliche Natur-Gaben unſeres geſeegneten Landes noch beſſer, als bishero, mögen genutzet werden;

c) daß manche anderwärts bekannte und bewährt erfundene, aber hier zu Land noch unbekannte, Vortheile, Handgriffe und Berechnungen der Nutzungen in der Haus- und Land-Oeconomie, Acker- und Weingart-Bau, Vieh-Zucht, Gärtnerey, Holz-Sachen, u. s. w. auch bey uns mögen geprüfft, bey deren Gutfindung aber nachgeahmet, und in Ubung gebracht werden;

d) Daß, weilen einer Seits, aus Mangel genugsamer Manufacturen und Handlung, das baare Geld Strohmweis zum Land hinaus- und nur Tropfen-weis wieder herein-gehet, und anderer Seits bey dem starcken Anwachs der Unterthanen je länger je unmöglicher ist, daß selbige sich bloß vom Feld- und Weingart-Bau, Vieh-Zucht und Handwerckern sollten nähren können, denen selben gezeiget werde, wie durch mögliche und klügliche Einführ- oder Verbesserung diser und jener Manufacturen und Handlungs-Arten vilen 1000. Menschen Brod geschafft und das Geld im Land behalten werden könne.

2. Daß unsere liebe Lands-Leute von denen

denen oft zum tod-lachen seltsamen und verkehrten Begriffen von denen allernüzlichsten Policey-Anstalten abgebracht, von deren Möglichkeit und Unschädlichkeit, ja manigfaltigen handgreiflichen Nuzbarkeit, überzeugt, und endlich dahin gebracht werden mögen, daß, an statt man sich dermahlen, wann etwas gutes hintertrieben oder doch so wenig als möglich brauchbar gemacht werden kan, wohl darüber erfreuet, als ob das Vaterland einer grossen Gefahr entgangen wäre, und man einen wichtigen Sieg erhalten hätte, wenigstens diejenige zum Besinnen und unpartheyischer Prüffung der Sache gebracht werden mögen, welche nicht bloß darum alle so genannte Neuerungen verdächtig machen, weil sie nicht den geringsten Begriff von solchen Sachen haben, und doch ihre Unwissenheit nicht mögen kund werden lassen, auch zu commod darzu seynd, einige Zeit darauf zu verwenden, die nöthige Grund-Säze davon zu fassen; zumahlen wann es ihnen nicht ins besondere belohnet wird, sondern sie um des gemeinen Bestens willen sich einige, ihrem Düncken

nach,

nicht schuldige Mühe geben sollen.
ich und
wird die Zeit lehren: Ob sich nicht
in Ansehung der Staats-Decono-
oder Herr- und Landschafftlichen
Güter, Gefälle, Einnahmen und
gaben, hiesiger und anderer Schwä-
en Lande, Reichs-Stätte, Reichs-
erschafftlichen Güter u. d. allerley
Gedancken und Vorschläge anbrin-
assen, welche weder der Verfassung
Landes oder Orts, noch denen Ge-
samen derer Land-Stände und Un-
anen, im geringsten nachtheilig
, wohl aber durch Beförderung
uten Zustandes derer Herrschafftli-
und Landes-Cassen den Wohlstand
einzelen Unterthanen zugleich mit
hen?

§. 7.

Was insbesondere gegenwärtige
wäbische Nachrichten anbelangt;
erden

Selbige Stückweiß heraus kom-
, jedes Stück 6. Bogen halten, und
Stücke einen Band machen, welcher
edesmahls mit einem Register schlies-
wird.

2. Der

2. Der Band wird allhier einen Gulden kosten.

3. Wer nicht warten will, biß ein Band ganz heraus ist, muß (damit es keine defecte Exemplarien gebe,) jedesmahls auf den ganzen Band voraus bezahlen: Im Land gesessene bekannte Personen aber können auch jedes Stück vor 6. Kr. ablangen lassen, wann sie das erstemahl einen Zettel mitschicken, daß sie den ganzen Band nehmen wollen.

4. Der Inhalt wird bestehen:

a) in einer umständlichen Nachricht und Beurtheilung derer Schrifften, so die auf dem Titul benahmßte Materien berühren, besonders derer neuesten und besten;

b) in vorläuffigen Nachrichten von dergleichen Schrifften, so erst heraus kommen sollen;

c) in denen vorhin gedachten Landesherrlichen Ordnungen und Gesetzen.

§. 8.

Die gewiß zu gewarten habende schwache, verkehrte oder auch wohl boshaffte Urtheile

ile über diſe Bemühungen, ſoll-
gleich ſo gar von Perſonen herrüh-
welche eines andern überzeugt ſeyn
n, und diſe Arbeit Amts- und Pflich-
alber aus allen Kräfften beförderen
n, werden das Werck nicht hindern,
im Ende demſelben noch rühmlich
Wer es nicht beſſer einſiehet, mit
nuß man Gedult haben, biß ihn Zeit
Erfahrung eines beſſeren belehren;
kan auch um ſo eher Mitleiden mit
n Perſonen tragen, weil bekannt-
ie meiſte derer hier zu berührenden
enſchafften erſt ſeit 10. 20. und 30.
en anderwärts in einen ganz an-
Model gegoſſen worden ſeynd; da
nn Zeit erfordert, biß ſie einen ſo
n Weg, und über ſo vile Waſſer,
der, u. ſ. w. auch zu uns durchdrin-

em es aber nicht am Verſtand, ſon-
am guten Willen, fehlet; mit deme
r nichts anzufangen, oder er wird
alsdann erſt von diſem oder jenem
rſt urtheilen, wann es von deſſen
aſſer heißt: Livor poſt fata quieſcit.

Bey-

Beydes seye insbesondere auch denen gesagt, welche sich mit der unnöthigen Sorge plagen: Durch alle dergleichen Sachen werde am Ende einer schädlichen plus-Macherey der Weg gebahnet werden! Die Zeit und das Werck selbst wird sie zu ihrer Beschämung je länger je mehr eines anderen belehren; und für die noch lächerlichere Sorge: Es können eben doch auch die beste Sachen von Andern mißbraucht werden! wird Der sorgen, Der uns befohlen hat, Gutes zu thun, alldieweil wir Zeit haben, und dessen Unterlassung als Sünde erkläret, nicht aber, um eines möglichen Mißbrauchs willen, (deme auch Sein eigenes heiliges Wort unterworffen ist,) das unwidersprechlich Gute auch unterlassen haben will. Welcher Mensch wird so thorecht handlen, daß er lieber gewiß erfrieren, als ein Feuer in den Ofen machen wollte, weil es möglich wäre, das Camin und das Haus könnten dadurch angezündet werden? oder der lieber gewiß Hunger oder Durst sterben, als etwas essen oder trincken wollte, weil es möglich wäre, daß Gifft in das Essen oder Trincken käme oder gebracht würde. Der

Der Abbé TERRASSON ſchreibt ſchließlichen vernünfftig: Darzu gehöret eben nicht vil Verſtand, ſo zu dencken, wie jetzo alle kluge Leute dencken; aber jetzo ſo zu dencken, wie erſt in dreyſſig Jahren alle kluge Leute dencken werden, das erfordert mehr Verſtand; und ich ſetze bey: Mehr Herz und Muth!

Sapienti ſat! Inſipienti nimis!

I.

Nachrichten von neuen Schrifften.

1.

Darjes (Joach. Georg) erſte Gründe der Cameral-Wiſſenſchafften, ſo wohl der Oeconomie, als auch der Policey- und beſondern Cameral-Wiſſenſchafft in ihrer natürlichen Verknüpfung. Jena, 1756. gr. 8. 2. Alph. 2. fl.

Aus des Herrn Verfaſſers weitläufftigen Titulatur will ich nur ſo vil melden, daß er der Sitten-Lehre und Staats-Klugheit ordentlicher Lehrer auf der hohen Schule zu Jena iſt.

Seine Stärcke beſtehet in der jetzigen Mode-Welt-Weisheit, und er bedienet ſich in ſeinen Schrifften der ſo genannten ſtrengen oder demonſtrativiſchen Lehr-Art, Krafft deren er gewiſſe Sätze annimmt, daraus Schlüſſe und Folgerungen herleitet, und ſie mit einander verbindet.

Die Eintheilung des Wercks iſt ſo beſchaffen:

Die Vorbereitung erkläret die Beſchaffenheit diſer Wiſſenſchafft, beſchreibet die verſchidene Theile derſelben, unterſuchet den Nutzen, und befreit das Gemüth von einigen Vorurtheilen, welche vile zurück halten, ſich um diſe Wiſſenſchafft regelmäſſig zu bekümmern.

Der erſte Theil handelt von der Landwirtſchafft; und zwar des 1ſten Abſchnitts: von den Würckungen der Natur, und den Mitteln, durch welche diſe vollkommener zu machen, 1ſtes Cap. Von der Beſchaffenheit derjenigen Dinge, in welche die Wercke der Natur können zerlegt werden; das 2te: von den verſchidenen Wercken der Natur überhaupt. Des 2ten Abſchnitts: von dem Ackerbau, 1ſtes Cap. redet von der Beſchaffenheit des auszuſtreuenden Saamens; das 2te von der Beſchaffenheit des Akkers, das 3te von der Zubereitung des Akkers, das 4te von dem Säen, das 5te von den wirtſchaftlichen Beſchäfftigungen bey dem Wachſen der Früchte, bey der Erndte, bey der Abſonderung des Saamens und deſſen Verwahrung, das 6te iſt ein Entwurf einer Beſchreibung des Akkerbaues auf einem beſtimmten Guthe. Des 3ten Abſchnitts: von der Viehzucht, 1ſtes Cap. redet von dem Nutzen der Viehzucht überhaupt, das 2te von dem Viehe, das nur zur Arbeit ſoll gebraucht werden, das 3te von dem Viehe, in wie weit es ſich durch die Milch nutzbar beweiſet, das 4te von dem Viehe, in wie weit es ſich durch die Vermehrung nutzbar beweiſet, das 5te von dem Viehe, in wie weit es ſich durch die Wolle, Haare, Seide, Federn und dergleichen nutzbar beweiſet.

Der zweyte Theil iſt der Statt-Wirtſchafft gewiedmet, und handelt der 1ſte Abſchnitt: von der Statt-Wirtſchafft überhaupt; des 2ten Abſchnitts: von den Gewercken, 1ſtes Cap. von dem Bierbrauen, das 2te von dem Brandewein,

das

das 3te von der Bereitung des Essigs, das 4te von der weissen Stärcke, das 5te von dem Oele, das 6te vom Zuckersieden. Des 3ten Abschnitts: Von den Manufakturen und Fabriquen überhaupt, 1stes Cap. von den Manufakturen und Fabriquen überhaupt, das 2te von den Leinwands-Fabriquen, das 3te von den Woll-Manufakturen, das 4te vom Färben.

Der dritte Theil bestehet aus der Policey-Wissenschafft, und deren 1ster Abschnitt: von den allgemeinen Regeln zur Policey-Wissenschafft; des 2ten Abschnitts: von den besondern Stücken der Policey-Wissenschaft, 1stes Cap. von der Bevölkerung des Staats, das 2te von der Einrichtung der Schulen und Universitäten, das 3te von der Einrichtung des Kirchen-Wesens zur Absicht der Policey, das 4te von der Aufmunterung der Unterthanen zur Arbeit, das 5te von der Einrichtung des Staats zur Erhaltung der Gesundheit der Einwohner, das 6te von der Schönheit des Landes, das 7de von der Sicherheit des Staats in Absehen auf die Policey, das 8te von Verpflegung der Armen. Der 3te Abschnitt begreifft Haupt-Regeln der Landes-Oekonomie; der 4te ist dem Policey-Collegio bestimmt; der 5te enthält Vorschläge, wie eine verfallene Policey wiederum in Ordnung zu bringen.

Den vierten Theil endlich macht das eigentliche Cameral-Wesen aus. Der erste Abschnitt redet von den allgemeinen Regeln zur Cameral-Wissenschafft; des 2ten: von den verschiedenen Quellen der Fürstlichen Einkünffte, 1stes Cap. handlet von

den Quellen der Fürſtlichen Einkünffte überhaupt, das 2te von den Domainen, das 3te von den Regalien, in wie ferne ſie die Quelle der Fürſtlichen Einkünffte, das 4te von dem Reichthum der Unterthanen, in wie weit diſer die Quelle der Fürſtlichen Einkünffte. Den Schluß machen der 3te Abſchnitt: Wie aus den Quellen der Fürſtlichen Einkünfte ſolche zu erheben; und der 4te: von der regelmäſſigen Anwendung der jährlichen Einkünffte eines Fürſten.

Eine noch nähere Probe zu geben, wie des H. Verfaſſers Lehr-Art beſchaffen ſeye; ſo handlet p. 174. das Capitel: von dem Viehe, in wie weit es ſich durch die Milch nutzbar beweiſet, von folgenden Sachen: §. 243. Abſicht diſes Capitels. §. 244. Verſuch, die Haupt-Theile der Milch zu beſtimmen. §. 245. Wie diſe Theile vereinigt ſind. §. 246. Was die Butter. §. 247. Zergliederung der Butter. §. 248. Aus diſem wird die innere Beſchaffenheit der Butter geſchloſſen. §. 249. Zergliederung der käſigten Materie. §. 250. Aus diſem wird die Beſchaffenheit des Käſes geſchloſſen. §. 251. Zergliederung der Molken. §. 252. Aus diſem wird die innere Beſchaffenheit des Molkens geſchloſſen. §. 253. Die Zeugung der Milch. §. 254. Und Erklärung. §. 255.-259. Von der Fütterung zur Milch-Nahrung, 5. Regeln. §. 260. Vermiſchung der Milch mit dem Acido. §. 261. Erfolg. §. 262. Wirtſchafftliche Regel zur Wartung diſer Thiere. §. 263. Verſuch zum Käſemachen. §. 264. Vermiſchung der Milch mit dem

dem Alkali. §. 265. Nutzen von diſem. §. 266. Von dem Vorzuge der Vieh-Fütterung in dem Stalle vor der Weide. §. 267. Ob man die Jungen ſoll ſaugen laſſen? §. 268. Ob man ſie verkaufen oder abſetzen ſoll? §. 269. Von der Berechnung der Milch-Nutzung.

Endlich will ich auch noch einen derer kürzeſten §. aus p. 170. ganz herſetzen:

„§. 235.

Die vierte Regel:

Thiere, die zum Zug anwachſen ſollen, müſſen nicht zu viel öhlichtes Futter bekommen.

Denn gibt man diſen Thieren zu viel öhlichtes Futter, ſo werden ſie zu fett (§. 57). Diß benimmt ihren Nerven die Stärke (§. 28. 32.) und diß widerſpricht der Abſicht.

Anmerk. Aus diſem kan man es erklären, warum es beſſer iſt, wenn man die Pferde mit Hafer, als wenn man diſe mit Gerſte füttert, und warum das ſaure Heu den Pferden nüzlicher iſt, als das ſüſſe.„

Soll ich nun meine Meynung von diſer Schrifft ſagen; ſo iſt es an deme, daß mancherley Gutes darinn anzutreffen iſt, ſo wohl was die phyſicaliſche Erkenntniß der Dinge betrifft, als auch was pragmatiſch oder brauchbar iſt:

Ich will auch nicht darüber ſtreiten, weder: Ob die Haushaltung und Policey-Stücke der Cameral-Wiſſenſchafft ſeyen oder nicht? noch: Ob die von dem Herrn Verfaſſer gebrauchte oder eine andere Lehr- und Schreib-Art angenehmer und

doch eben so gründlich wäre? und da er sich ausdrücklich erklärt: Er habe nur eine philosophische Anleitung zur Wirtschafft versprochen, nun aber jeder Schrifftsteller so vil Freyheit hat, was und wie er schreiben wolle, als ein Zimmermann, ob und was er aus einem Stück Holz machen will? so kan man ihme auch nicht verargen, daß er viles geschrieben und weitläufftig ausgeführet hat, welches wenigstens ¾ aller gelehrt- und ungelehrten Oeconomen ꝛc. das erstemahl mit Eckel und das zweytemahl gewiß gar nicht mehr lesen werden: Dann der H. Verfasser kan mit Recht sagen: „Bist du kein Philosoph, und willt auch keiner werden; so lasse mein Buch ungelesen, dann es taugt nicht für dich:„ Endlich so halte ich das dritte Buch vom Policey-Wesen noch für das beste:

Aber 1. seynd die Grund-Sätze in allen vier Büchern allzugemein; und wie der H. Verfasser in seinen physicalischen Untersuchungen, (wie wir bey der Milch gesehen haben,) auf die allerkleinste Umstände achtet, welche vile 1000. und 1000. Personen weder wissen, noch zu wissen nöthig haben, und doch die allerbeste Land-Wirthe seyn und abgeben können; also hat er 2. hingegen sehr vile Haupt-Materien ganz und gar übergangen, z. E. von Hölzern und Waldungen, von Weinbergen, von Schäfereyen, von der Bienen-Zucht, von der Fischerey, von Gärten, von der Handlung, welche doch denen Manufacturen und Fabriquen erst das Leben gibt, auch sich noch vil weiter als auf dieselbe erstreckt; u. s. w. so auch

vile

vile nöthig- und nüzliche Umſtände bey denen Materien, welche er berühret: Z. E. Wo iſt in der Materie von der Land-Wirthſchafft etwas von denen ſo unumgänglich nöthigen Gebäuden, in der Cameral-Wiſſenſchafft von der Rechnung über Einnahm und Ausgab? Wie ſeichte iſt die höchſt-wichtige Materie vom Anſchlag der Güter in Abſicht auf die darauf zu legende Steuren abgehandelt? In der Materie vom Ackerbau hält man ſich offt bey Neben-Umſtänden, oder problematiſchen Dingen, z. E. vom Garn aus Hopfen-Reben ꝛc. lang auf, aber vom Haupt-Umſtand von denen verſchidenen Gattungen derer gewohnlichſten Feld-Früchte, derſelben Vergleichung gegen einander in Anſehung der Nutzbarkeit, u. ſ. w. wird nichts, oder, wie z. E. vom ſpinnen, kaum etwas weniges, gemeldet. 4. So iſt auch ſonſt viles untereinander geworffen, z. E. in der Materie von der Vieh-Zucht wird von allen Arten untereinander gehandelt, und man ſehe z. E. nur, was in dem ganzen Buch von der ſo beträchtlichen Schaf-Zucht vorkommt! In wie wenigen Linien und Säzen beſtehet es! da es hingegen wenig fehlet, man hätte die Atomos in der Milch und die Würmer in denen Käſen gezehlet. 5. Hingegen kommen ganze Capitel für, von denen man gar nichts, oder doch nur einen §. vermuthet hätte, z. E. vom Zucker-ſieden, welches kaum in einigen Orten in ganz Teutſchland üblich oder thunlich iſt; von dem Stärcke-machen, gegen welchem 100. andere Sachen weit wichtiger und nüzlicher ſeynd ꝛc.

6. Werden vile Haus-Wirthe ꝛc. gegen vile Säze vil einzuwenden haben, z. E. eine Vieh-Magd koste jährlich mit Kost und Lohn nur 30. Thaler; das saure Heu seye den Pferden nüzlicher, als das süsse; an keinem Ort in einem Gebaüde, wo Feuer angemacht werde, müsse Holz seyn, u. s. w.

Kurz: Ich glaube, es könne einer wohl ein oeconomischer Raisonneur aus disem Buch werden; aber in Ewigkeit wird kein sich selbst oder dem gemeinen Wesen nüzlicher Haus- oder Land-Wirth, Policey-Rath oder Cameralist daraus werden: Sondern denen meisten wird es gehen, wie vilen von Universitäten kommenden von ihrer Welt-Weisheit und Demonstrir-Kunst aufgeblasenen jungen Rechts-Gelehrten, welche meynen, daß sie alle andere Leute übersehen, und doch gar offt nicht im Stande seynd, eine Bittschrifft, Auszug der Acten, Relation, Votum, Gutachten, Rescript, u. s. w. aufzusezen, welches brauchbar wäre, oder verständiger Leute Beyfall verdiente; oder wie Leuten, welche sich mit dem Demonstriren aufhalten wollten, wie es zugehe, daß das Auge sehe, das Ohr höre, die Hand das und das verrichten könne, und daraus Schlüsse auf disen und jenes machen, darüber aber das Hauptwerk versaumen; wo indessen ein anderer seine Augen, Ohren und Hände braucht, sich und dem gemeinen Wesen nüzlich ist, etwas erwirbet, und also, Troz aller Welt-Weisheit, ein vernünftigerer Mann und besserer Bürger ist, als ein solcher Welt-Weiser.

Indessen können Gelehrte, welche sonst schon die nöthige Einsicht in das Wirtschaffts-Policey- und Cameral-Wesen haben, durch Lesung dises Buchs villeicht zu einem nüzlichen weiteren Nachsinnen in ein- und anderem gebracht werden.

2.

Oeconomische Nachrichten. 8. Bände, oder 96. Stücke. Leipzig, 1749 - 1756. 8. Jedes Stück 8. kr.

Dise Sammlungen werden herausgegeben von Herrn Peter Freyherrn von Hohenthal, auf Schmerkendorff, Falckenberg, ꝛc. Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsischen Crays-Hauptmann des Chur-Crayses; welcher auch Selbst viles darinn ausarbeitet.

Er ist ein rares Exempel einer Standes-Person, die ein schönes zeitliches Vermögen, wahres Christenthum, ungemeine Liebe, dem Neben-Menschen zu dienen, Fähigkeit in der Land-Wirthschafft und in Führung der Feder ꝛc. beysammen besitzet. z. E.

An. 1747. liesse Er bekannt machen: Weil Er keine Leibes-Erben habe, seye Er gesonnen, ein ziemlich starckes Capital zum Nuzen des Publici nach seinem Tode auszusezen: Da ihme aber die bißher gewöhnliche Art, in die Spitäler und Allmosen-Häuser Capitalien zu vermachen, nicht gefalle, weil solche Häuser meistentheils vor sich schon vile Gelder besizen, derselbe auch keinen Lust habe, Stipendia zu hinterlassen, weil Würdige mit den Unwürdigen fast insgemein solcher theil-

haftig werden; als verspreche er 6. Ducaten, auch, nach Beschaffenheit der Ausarbeitung, etwas mehreres, an den auszahlen zu lassen, welcher den besten Vorschlag thue, besagtes Capital wohl anzuwenden. Nachdeme nun mancherley Vorschläge geschahen, (welche alle in denen Leipziger Sammlungen anzutreffen seynd,) erwählte Er darunter denjenigen, welcher riethe, solches Capital, auf die in besagten Sammlungen Tom. 5. pag. 801. sqq. angegebene Art, zur Verbesserung der Land-Wirthschafft anzuwenden.

Im Jahr 1752. machte er einen Entwurff von der Einrichtung einer Haushaltung so wohl auf dem Lande als in der Statt, und bestimmte dem, so die beste Ausarbeitung machen würde, 12. Ducaten Sp. v. l. c. p. 81. welche auch der ibid. Tom. 6. p. 641. 719. sqq. befindlichen Abhandlung zuerkannt wurden.

Im Jahr 1754. sezte er eine Belohnung von 20. species-Ducaten darauf, wer die Wasser-Bau-Kunst am besten abhandlen würde; welchen Preis Er auch dem Verfasser des in diesen oeconom. Nachricht. Tom. 8. pag. 375. sqq. befindlichen Aufsazes, (der auch besonders abgedruckt ist,) hat angedeyhen lassen.

Im Jahr 1756. wiedmete Er abermahl eine Belohnung von 20. species-Ducaten der besten Abhandlung von der Chymie, zum Gebrauch des Haus-Land- und Statt-Wirths, des Künstlers, Manufacturiers, Fabricantens und Handwerckers, nach dem l. c. pag. 624. sqq. befindlichen Plan.

Und

Und Seinem lezteren wertheſten Schreiben an mich, den Landſchafft-Conſulenten Moſer, vom 4. Jul. 1756. ware „derer Wittenberger Armen- wie auch real-Schulen, desgleichen Waiſen-Haus-Anſtalten erſte Nachricht„ beygelegt; Krafft deren der Herr Baron in ſeinem untergebenen Chur-Crayſe erſtbenahmste Anſtalten einzuführen würcklich den Anfang gemacht hat.

So vil zum rühmlichen Angedencken eines Mannes, der in allen Ständen ſehr wenige Seines gleichen hat.

Anlangend nun den Innhalt derer oeconomiſchen Nachrichten; ſo betreffen ſelbige einig und allein die Land-Wirthſchafft, hauptſächlich den Acker-Bau, die Vieh-Zucht, das Forſt-Teich- und Brauweſen, ſo dann den Garten-Hopfen- und Wein-Bau.

Alle in denen ſamtlichen 96. Theilen enthaltene kleine Abhandlungen ſeynd in meine unten beſchribene oeconomiſche ꝛc. Bibliothec eingetragen: Zur Probe aber will ich hier melden, wovon die dermalige beede neueſte Stücke handlen.

95ſtes Stück: 1. Avertiſſement von obgedachter Præmie für die beſte Abhandlung von der Chymie. 2. Nachricht von der, zu Befeſtigung der Ufer, und gegen den fliegenden Sand, ungemein nüzlichen Pflanze Klittag. 3. Nachtrag zu n. 2. des 53ſten Stücks oecon. Nachrichten, von verſchiedenen Arten der Vermachungen. 4. Eines adelichen Landwirths aus der Lauſiz Anmerkungen bey der Teich-Wirthſchafft. 5. Schreiben eines Fränkiſchen Landwirths, einige wirthſchafft-

ıfftliche Dinge betreffend. 6. Eines Lauſizi-
n Cavalliers Nachrichten von zwoen beſonde-
Fütterungs-Gras-Arten in der Lauſiz, dem
egras und Knericht, und wie ſelbige gebauet
genuzet werden. 7. Heinr. Wilh. Döbels
ründete practiſche Erinnerungen gegen Joh.
c. Büchtings Anweiſung zu denen Wiſſen-
ıfften, die einem Jagd- und Forſt-gerechten
ger nöthig ſind.

96ſtes Stück: 1. Fortſezung diſer Erinnerun-
1. 2. Oeconomiſche Gedanken vom Erdbe-
1. 3. Kritiſche Gedanken von der Bauren-
ırthſchafft. 4. Regiſter über den achten
and.

Noch eine nähere Probe zu geben; ſo wird z.
in der erſtgemeldten lezten Abhandlung gezei-
, daß die Bauren-Wirthſchafft ſich unter an-
:en auf folgende Reglen gründe, welche ſehr ver-
nfftig ſeyen, und gegen welche doch von gelehrten
d gröſſeren Wirthsſchaffts-Vorgeſetzten ſtark
geſtoſſen werde, ob ſie ſich gleich für weit klü-
: achteten, als der Bauer:

Wer ſeine Sache recht haben will, muß ſel-
ber Herr und Knecht ſeyn.

Was ich mit meinen Leuten thun kan, darzu
brauche ich keine fremde.

Muß ich fremde haben, behalte ich ſie nicht
länger, als bis ich meine eigene Leute haben
kan.

Nehme ich fremde, müſſen ſie ſchon der Lands-
Art kundig, ihres Herkommens halber bekannt
und ſo bemittelt ſeyn, daß man ſich allenfalls

an

an ihnen des Schadens halber erhohlen könne; die sich diserwegen auch fürchten.

5. Ich nehme nicht mehr an, als mir nöthig seynd ꝛc. hauptsächlich aber

6. Gebe ich ihnen nicht mehr, als nur so vil Kost und Lohn, als sie mir wieder einbringen möchten.

Ob gleich, da der Verfassere mehrere seynd, die Einsichten und Ausarbeitungen ebenfalls nicht von einerley Art seyn können; so ist doch unstreitig diſes eine dererjenigen Schrifften von oeconomischen Sachen, welche unter denen neuesten und besten einen derer ersten Pläze verdienet:

Nur ist sie, (ohne derer Herrn Verfassere Verschulden,) unsern Schwäbischen, besonders unsern Würtembergischen, Haus- und Landwirthen nicht so brauchbar, als sie an und für sich ist, und seyn könnte; 1. weil die Redens-Arten und Benennungen derer wirthschafftlichen Dinge dasiger und unserer Lande gar sehr verschieden, und auch selbst denen meisten Gelehrten, welche nicht in jene Gegenden gekommen, unverständlich seynd; gleichwie auch ihre Münz-Sorten, Gewicht, Meß, Maaß, u. d. mit denen unserigen nicht übereinstimen; 2. weil wir in einem Weinland leben, deren Oeconomie (wie zu seiner Zeit mehrers wird ausgeführet werden,) von der Bier-Länder ihrer in manchem abgehet; 3. weil bey uns in Würtemberg keine Ritter-Güter u. d. seynd; dahero 4. auch von dergleichen und überhaupt von Pacht-Sachen dermahlen wenig bey uns vorkommt, und auch die etwa noch sich ereignende

Verpacht- oder Versteigerungen auf ei-
anderen (aber vil unzuverläßigeren,)
enommen werden, als in jenen Landen.
rde dahero unsern Würtembergern und
n sehr dienlich seyn, wann von Per-
o der Sache nach allen Umständen ge-
eynd, das, was auf unsere Gegenden
st, bey bequemer Gelegenheit, unseren
ten in ihrer gewohnten Mund-Art vor-
ürde.

3.

r (Julii Bernhards) Haushaltungs-
othec, worinnen die vornehmsten Schrif-
ie zur Haushaltungskunst gehören, an-
t werden. Dritte und vil vermehrte
ge. Leipzig, 1755. 8.

eel. Herr von Rohr ware Herzoglich-
Sachsen-Merseburgischer Land-Cammer-
d Domherr; geb. 1688. gest. 1742.
ild stehet vor dem zehenden Band der
Sammlungen ꝛc. und in dem Vor-Be-
s Bandes wird von seinen Lebens-Um-
und Verdiensten gehandelt.

imme Herrn Hof-Rath Zincken vollkom-
, wann er ihn mit unter die Personen
welche die Oeconomie-Wissenschafft zu
Zeiten, zu einem damahls raren Bey-
s dem Staub hervor zu suchen angefan-
en; ingleichem, wann er von seinen Bü-
reibt: „Seine oeconomische Schrifften
ohnerachtet die Erkenntniß in disen Sa-
t zu Tage durch ihn und durch die Bemü-

hungen

hungen - - - anderer grosser Männer vil weiter gestiegen ist, noch immer ihren Werth.„

Dises Buch kame erstmahls heraus An. 1716. zum 2tenmahl An. 1726. und nun, nach seinem Tod, durch eine unbekannte Hand, zum 3tenmahl.

Es bestehet aus disen 17. Capiteln: 1. Von Erlernung der Haushaltungs-Kunst überhaupt. 2. Von dem Cameral-Wesen. 3. Von der privat-Wirthschafts-Kunst, und vornehmlich der Land- und Feld-Oeconomie. 4. Vom Acker-Bau. 5. Von dem Wein-Bau. 6. Vom Bier-Brauen. 7. Von der Koch-Kunst und Confituren. 8. Von der Gärtnerey. 9. Von den Wäldern und Jägerey. 10. Von Wassern, Teichen und Fischerey. 11. Von der Vieh-Zucht. 12. Von Bergwercks-Sachen und mineralischen Reiche. 13. Vom Commercien-Wesen. 14. Von einigen theologischen Schriften, deren Erkäntniß einem Hauswirthe nöthig. 15. Von einigen Juristischen Schriften, deren Erkäntniß einem Hauswirthe nüzlich. 16. Von einigen medicinischen Schriften, deren Erkäntniß einem Hauswirthe nüzlich. 17. Von der Erkäntniß einiger mathematischen und mechanischen Schriften, die einem Hauswirthe nüzlich.

Eigentlich sollte man also nur eine Nachricht von dergleichen Schriften hier suchen und erwarten: Der Herr Verfasser hat aber selbst erinnert: „Damit dise Schrift desto angenehmer zu lesen seyn möchte; so habe mich bemühet, in allen Capiteln, nachdem es die Materie leiden wollen, unter-

schiedliche Projecte und zur Verbesserung studii œconomici abzielende Vorschläge, einigen physicalischen, mathematischen, hi- chen und oeconomischen Anmerckungen mit mischen;„ diſe machen auch einen guten l des Buches aus.

E. Im 5ten Capitel: Von dem Weinbau, len §. 1. Von der Erkänntniß des Wein- es und der Anlegung der Weinberge. §. 2-8. nd was von dem Wein-Bau für ein Nuzen skomme; wie auch von denen Wirthschafts- rn beym Weinbau. §. 9-15. Von denen Weinstock schädlichen Thieren und Zufällen. -19. Von denen bey dem Weinbau vor- nenden 20gerley Arbeiten. §. 20. 21. Wein- -Sachen aus der Heil. Schrifft. §. 22-25. sische Weinlese-Lustbarkeiten. §. 26-32. ichte des Wein-Baues bey verschiedenen al- Völckern. §. 33-38. Bekannteste Sorten Weine. §. 39-42. Chymisch-physicalische rsuchung des Weins. §. 43. Mittel, daß Wein eher reiff werde ꝛc. §. 44. Trauben Buchstaben. §. 45-48. Sorten der Wein- . §. 49. Vom Most. §. 50. Wie vom bau sollte geschriben werden. §. 51. Ge- te alte Bücher davon. §. 52-55. Neuere ichen.

n der Vorrede zur jezigen Auflage wird ge- t: 1. Man habe die Ordnung hie und da ssert; 2. die nach der Zeit in Engelland, ckreich, Italien, Schweden und andern rn herausgekommene Schrifften beygefügt;

3. ei-

3. einige ältere, die der Herr von Rohr nicht bemercket, beygebracht; 4. ganz alte und schlechte aber ausgelassen; 5. nur die beste Schrifften insgemein am Ende der Capitel angezeigt, aber sich weder in ausführliche Erzählung des Innhalts eingelassen, noch die einzelne Abhandlungen in periodischen der Oeconomie gemidmeten Schrifften und andern Sammlungen umständlich angezeigt.

Die Nachrichten von denen Büchern sind meistens sehr kurz, und öffters ist auch von denen neuesten und deren Werth kaum etwas gar weniges gesagt; siehe z. E. p. 140. Doch findet man von andern etwas mehrere Nachrichten und ein hinlängliches Urtheil.

Wann man also das Buch nach dem Titul beurtheilen solle; so finden sich sehr vile Ausschweifungen darinn, welche besser hinweggebliben, und dafür von dem Hauptwerck, nemlich denen Schrifften, mehr gesagt worden wäre: Will man es aber als einen kleinen Versuch einiger Einleitung zu denen Materien selbst ansehen, so kan es zwar dafür passiren; doch als etwas weniges und unvollkommenes. Ubrigens muß man sagen, daß die neueste Schrifften, zumalen auch die fremde, in gegenwärtige Auflage fleissig eingetragen und offt gründlich beurtheilt seynd: Wiewohl sie doch noch manche Zusäze leideten.

So werden auch vile die Bergwercks- und Commercien-Sachen allhier nicht suchen, und noch weniger so vile Theologische, Mediciniſche, u. d. Schrifften;

ngleichem fehlet ein Regiſter über die in dem
rck angeführte Scribenten:
ndeſſen hat Herr Hof-Rath Zinck doch nicht
illig davon geurtheilt: „Seine Haushal-
zs-Bibliothec iſt gewiß das erſte und beſte
ch diſer Art, welches die Gelehrten ermun-
hat, ſich um die Oeconomie, als eine ge-
te Wiſſenſchafft, mehr als ſonſt zu bekümmern,
welches den Weg bereits zeiget, ſelbige gründ-
:r zu ſtudiren:„
lnd da wir noch biß jezo nichts beſſeres noch
ſtändigeres haben, wird es niemand gereuen,
dieſes Buch angeſchafft zu haben.

II.

achrichten von Schrifften, welche erſt heraus kommen ſollen.

1.

oſers (Joh. Jac.) Verſuch einer Einleitung
n die Policey-Wiſſenſchafft, oder die Kentniß
derer jenigen obrigkeitlichen Rechten, Pflich-
ten, Geſetzen und Anſtalten, welche die Ab-
ſicht haben, derer Unterthanen äuſſerliche Glück-
ſeeligkeit zu befördern und zu erhalten.

Erſtes Buch.

Von Policey-Sachen überhaupt.

Cap. Was unter der Policey verſtanden wer-
de, wie auch ihre Natur und Schickſale in
Teutſchland.
Cap. Von der Policey-Wiſſenſchafft, und de-
nen dahin gehörigen Schrifften. 3. Cap.

3. Cap. Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Landes-Herrschafft, der Land-Stände und der Unter-Obrigkeiten in Policey-Sachen.
4. Cap. Von denen Hindernissen einer guten Policey, und deren Verbesserung.
5. Cap. Von denen unächten und ächten Mitteln, das Policey-Wesen zu verbessern, und in gutem Stand zu erhalten.
6. Cap. Von denen zu Einricht- und Handhabung des Policey-Wesens gebrauchenden Collegiis und einzelen Personen.
7. Cap. Von Policey-Gesetzen und Policey-Verbrechen.

Zweytes Buch.

Von Policey-Sachen, so die Erhalt- und Vermehrung der Unterthanen Anzahl betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an Erhalt- und Vermehrung der Unterthanen gelegen seye.
2. Cap. Von Erhaltung der bereits in dem Land vorhandenen Unterthanen.
3. Cap. Von Vermehrung der sich in dem Land bereits befindenden Unterthanen.
4. Cap. Von Vermehrung der Unterthanen durch Herbeyziehung der Fremden.
5. Cap. Von der Obsicht auf die Vermehr- und Verminderung der Unterthanen.

Drittes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unter-

anen Gedenckens-Art und Sitten be-
ffen.
Cap. Was dem gemeinen Wesen an recht-den-
ckenden und wohl-gesitteten Unterthanen ge-
legen seye.
Cap. Von der Religion, oder der Glaubens-
lehre.
Cap. Von dem Verhalten der Prediger.
Cap. Von dem Verhalten derer übrigen Un-
terthanen in Religions- und Kirchen-Sachen.
Cap. Von dem Unglauben, Aberglauben,
verbottenen Künsten, u. s. w.
Cap. Von der Haus-Kinder-Zucht.
Cap. Von denen Haus-Schulen.
Cap. Von denen offentlichen teutschen Schulen.
Cap. Von denen offentlichen nidrigen lateini-
schen Schulen.
. Cap. Von denen real-Schulen.
. Cap. Von denen Gymnasiis und anderen
mittleren Gattungen Schulen.
. Cap. Von denen hohen Schulen, oder Uni-
versitäten.
. Cap. Von denen Ritter-Academien, u. d.
. Cap. Von particular-Academien für Stan-
des-Personen und Gelehrte.
. Cap. Von Academien für Handelsleute, Fa-
brieanten, Manufacturiers, Künstlere und
Professionisten.
. Cap. Von Gesellschafften der Wissenschafften.
. Cap. Von oeconomischen u. d. Gesellschafften.
. Cap. Von andern Gesellschafften, so einen
Einfluß in die Gedenckens-Art und Sitten der
Unterthanen haben. 19. Cap.

19. Cap. Von Stipendien, oder Kosten-Beyträgen, auch Prämien oder Ehren-Geschencken, für Studierende, Künstlere, Profeßionisten ꝛc.
20. Cap. Von Bibliothequen.
21. Cap. Von dem Bücherschreiben, Buch-Handel, Buchdruckereyen, Kupfer-Stechereyen, u. s. w.
22. Cap. Von unkeuschen Personen und deren Kindern.

Viertes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unterthanen Gesundheit betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an der Gesundheit der Unterthanen gelegen seye.
2. Cap. Von der Gesundheit der Unterthanen überhaupt.
3. Cap. Von denen Aerzten, Apotheckern, Wund-Aerzten, Hebammen-Meistern, Hebammen, u. s. w.
4. Cap. Von Gesund-Brunnen, Bädern, u. d.
5. Cap. Von gemeinen Kranckheiten.
6. Cap. Von ansteckenden Kranckheiten.
7. Cap. Von Todten und Begräbnissen.
8. Cap. Von Vieh-Seuchen.

Fünfftes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unterthanen Lebens-Art betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an der Lebens-Art der Unterthanen gelegen seye.

Cap. Von denen, so eine unzulässige oder Anderen beschwerliche Lebens-Art erwählen.
Cap. Von Freyheit und Einschränckung der Wahl einer an sich erlaubten Lebens-Art.
Cap. Von der Obsicht auf die würcklich erwählte Lebens-Art.

Sechstes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unterthanen Nahrung betreffen.

Cap. Was dem gemeinen Wesen an guter Nahrung derer Unterthanen gelegen seye.
Cap. Von der Nahrung der Unterthanen überhaupt.
Cap. Von denen allgemeinen Hindernissen einer guten Nahrung derer Unterthanen.
Cap. Von denen allgemeinen Hülffs-Mitteln einer guten Nahrung derer Unterthanen.
Cap. Von Unterthanen, so ihre Nahrung auf eine erlaubte Weise suchen, aber sich und dem gemeinen Wesen noch nützlicher seyn könnten.
Cap. Von Unterthanen, so ihre Nahrung auf eine erlaubte Weise suchen, aber nicht wohl finden können.
Cap. Von Unterthanen, so ihre Nahrung gar nicht mehr, oder doch nicht völlig, erwerben können.
Cap. Von Unterthanen, so ihr Vermögen nicht verwalten können, oder übel verwalten.
Cap. Von der Nahrung der Bürgere in denen Städten.
). Cap. Von der Nahrung der Land-Leute.

11. Cap. Von der Vieh-Zucht.
12. Cap. Von dem Seiden-Bau.
13. Cap. Von dem Feld- oder Acker-Wein- und Garten-Bau.
14. Cap. Von dem Holz-Bau.
15. Cap. Von dem Berg-Bau.
16. Cap. Von Künsten, Profeßionen und Handwerckern.
17. Cap. Von Manufacturen und Fabriquen.
18. Cap. Von der innländischen Handlung.
19. Cap. Von der ausländischen Handlung.
20. Cap. Von Messen, Jahr- und Wochen-Märckten.
21. Cap. Von Handlungs-Gesellschafften.
22. Cap. Von Wechsel-Sachen.
23. Cap. Von allerley die Handlung und Fabriquen beförderenden Neben-Anstalten.
24. Cap. Von dem Umlauff des Geldes.
25. Cap. Von dem offentlichen Credit.
26. Cap. Von denen Abgaben der Unterthanen.
27. Cap. Von denen Abgaben der Fremden.
28. Cap. Von denen Sachen, so der Unterthanen Nahrung schwächen.

Sibendes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unterthanen Sicherheit betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an der Sicherheit der Unterthanen gelegen seye.
2. Cap. Von der Sicherheit der Unterthanen gegen äusserlichen grossen Gewalt.
3. Cap. Von der Sicherheit der Unterthanen gegen innerlichen grossen Gewalt.

4. Cap. Von der Sicherheit der Unterthanen gegen andere Arten der Stöhrung des allgemeinen Ruhestandes.
5. Cap. Von der Sicherheit der Unterthanen gegen Gewalt, Betrug und List einzeler Personen.
6. Cap. Von der Sicherheit der Unterthanen durch gute und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit.
7. Cap. Von der Sicherheit der Unterthanen durch Zwangs-Mittel gegen die Böse.

Achtes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unterthanen Bequemlichkeit betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an der Bequemlichkeit der Unterthanen gelegen seye.
2. Cap. Von der Bequemlichkeit der Unterthanen überhaupt.
3. Cap. Von dem Münzwesen.
4. Cap. Von Maaß, Meß, Ehlen und Gewicht.
5. Cap. Von Uhren, Glocken, u. d.
6. Cap. Vom Pflaster, Erleuchtung der Gassen, Wegen, Strassen, Brücken, Fähren, Weg-Säulen, Meilen-Zeigern, u. d.
7. Cap. Von Posten, Land-Kutschen, Lehen-Rossen, Fracht-Wägen, Marckt-Schiffen, u. d.
8. Cap. Von Herbergen, Gast-Höfen oder Wirthshäusern.
9. Cap. Von Lehen-Kutschen und Laquayen, Portechaisen, u. d.
10. Cap. Von Addreß-Häusern, wochentlichen Anzeigen, Ausruffen, u. d. 11. Cap.

11. Cap. Von Pfand- und Leyh-Häusern, Lombards, u. d.
12. Cap. Von Auctionen, u. d.

Neuntes Buch.

Von Policey-Sachen, so der Unterthanen Vergnügen betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an dem Vergnügen der Unterthanen gelegen seye.
2. Cap. Von dem Vergnügen der Unterthanen überhaupt.
3. Cap. Von offentlichen Plätzen, Gärten, Spaziergängen, u. d.
4. Cap. Von Caffee-Häusern, Trinck-Stuben, Wein- und Bier-Häusern, u. d.
5. Cap. Von Plätzen und Schulen zu allerhand Leibes-Ubungen.
6. Cap. Von Schau-Spilen und anderen offentlichen Lustbarkeiten.

Zehendes Buch.

Von Policey-Sachen, so den offentlichen Wohlstand betreffen.

1. Cap. Was dem gemeinen Wesen an dem Wohlstand der Unterthanen gelegen seye.
2. Cap. Von dem Wohlstand der Unterthanen überhaupt.
3. Cap. Von dem Rang.
4. Cap. Von Reinlichhaltung derer offentlichen Plätze, Strassen, u. s. w.

Eilftes Buch.

Von Policey-Sachen, so die Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Obrigkeit betreffen.

Cap. Was dem gemeinen Wesen an der Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Obrigkeit gelegen seye.
Cap. Von der Ehrerbietung und Gehorsam überhaupt.
Cap. Von der Ehrerbietung gegen die Landes-Herrschafft.
Cap. Von der Ehrerbietung gegen die Unter-Obrigkeit.
Cap. Von dem Gehorsam gegen die Landes-Herrschafft.
Cap. Von dem Gehorsam gegen die Unter-Obrigkeiten.

Zwölftes Buch.

Von Policey-Sachen, so unter mehre Haupt-Classen gehören.

Cap. Von der Kleidung, Bedienung und Haus-Geräthe der Unterthanen.
Cap. Von denen offentlichen und privat-Gebäuden.
Cap. Von Leich-Begängnissen und dem Trauren.
Cap. Von Vorräthen an Lebens-Mitteln und anderen Bedürffnissen.
Cap. Von denen Preisen derer Lebens-Mittel, Waaren, Arbeiten, Zins-Gelder, u. s. w.
Cap. Von Lotterien, Leib-Renten, Tontinen, u. d.
Cap. Von allerley Unglücks-Fällen.

Wer etwas an disem Entwurff zu verbesseren eißt; der beliebe seine Gedancken darüber mir itzutheilen.

2.

2.

Mosers (Joh. Jac.) Bibliothec von Oeconomischen, Cameral, Policey, Handlungs, Manufactur, Mechanischen und Bergwercks, Gesezen, Schrifften und kleinen Abhandlungen. Erster Theil.

Diſes Werck wird aus einem mässigen octav-Band beſtehen.

Es ist in Alphabetischer Ordnung abgefaßt.

Um einen Begriff davon zu machen, will ich zwey Articul hieher sezen:

Flachs.

add. Hanff; Leinwand; Seiffen-Sieder.

Chur-Braunschweigisches Edict, welcher gestalt es mit dem Flachs-rotten gehalten werden solle; d. d. 1705. 1. Aug. in den Chur-Braunschw. Landes-Ordn. Calenb. Theils. Cap. 4. p. 1011.

Deßgleichen; d. d. 1719. 29. Jul. ib. p. 1021.

it. Verordnung, das Flachs-trocknen und bereiten in denen Häusern ꝛc. betreffend; d. d. 1735. 13. (24.) Maj. ibid. p. 290.

Königlich-Preußische Circularia wegen der Flachs-Ausfuhr; d. d. 1749. 21. Mart. in der Samml. Schlesisch. Ordn. de An. 1748. sqq. p. 443.

d. d. 1749. 22. Aug. ibid. p. 538.

d. d. 1751. 5. Jan. in der Samml. de An. 1751. sqq. p. 50.

d. d. 14. Sept. e. a. ibid. p. 189.

d. d. 1752. 1. Dec. ibid. p. 806.

Königlich-Preußisches Circulare wegen des Flachs-Dörrens in der Nacht; d. d. 1751. Apr. ibid. p. 125.

* * *

Marpergers (Paul Jac.) Beschreibung des Hanfs und Flachses, und der daraus gefertigten Manufacturen. Leipzig, 1710. 8.

Schreber (Dan. Gottfr.) vom perennirenden Siberischen Leine und dessen Bau. Halle, 1754. groß 4. 8. Kr.

* * *

Von dem Rösten des Flachses; in den Götting. Polic. Amts-Nachricht. 1755. p. 137.

Von verschiedenen Arten, den Flachs zu bleichen, und weich und fein zu machen; ib. p. 177.

Von Erzeugung des Flachses; ib. 1756. p. 85.

Abhandlungen vom Flachs-Bau und seinem unerschöpflichen Nuzen; in der Leipz. Samml. Tom. 8. p. 1011. Tom. 9. p. 97. 396.

Vorschlag, um Baumwollen aus unserm Flachs zu machen; ibid. Tom. 11. p. 527.

Nachricht von der Flachs-Röste; ib. p. 660. 685.

Von der Cultur des Leinbaues; ibid. p. 838.

Wie der Flachs so weich als Seide zu machen, und wie Seide zuzurichten; ibid. p. 840.

Die beste Art, Flachs zu bauen; ibid. Tom. 12. p. 29.

Schreiben darüber. ibid. p. 238.

Ob der Lein- oder Flachs-Bau nuzbar sey? in den oecon. Nachr. Tom. 3. p. 75. 82.

Vom Flachs-Bau in Seeland und Flandern; in der real-Zeitung 1755. p. 135. Ab-

Abhandlung vom Flachs-Bau auf der Alb im Würtembergischen; ibid. p. 187.

Schafe; Schaf-Zucht; Schäfer; Schäfereyen; Schaf-Nuzung.

add. Egelschnecken; Englisches Gras; Kühe; Lämmer; Rind-Vieh.

Chur-Braunschweigisches Edict, daß die Schafe in der Schoer-Zeit tüchtig gewaschen, auch die Wolle mit Sande, oder anderer Unreinigkeit, nicht vermischet werden solle; d. d. 1705. 17. Apr. in den Chur-Braunschw. Landes-Ordn. Calenb. Theils. Cap. 4. p. 988.

Deßgleichen d. d. 1709. 25. Maj. ibid. p. 990.

Deßgleichen, auch daß die Wolle mit ohnbrauchbaren Locken oder Sterb-Wolle nicht vermischet, noch ein Schaf wegen des Grindes ꝛc. an der Haut mit Theer beschmiert, sondern mit Tobacks-Lauge gewaschen, auch klarhärigte und weisse Schafe, welche geschmeidige Wolle tragen, angeschafft werden sollen; d. d. 1712. 18. Nov. ib. pag. 991.

Deßgleichen d. d. 1718. 11. Apr. ib. p. 995.

it. d. d. 1723. 11. Maji. ibid. p. 996.

Königlich-Preußisches Circulare wegen des An- und Abzugs der Schäfer; d. d. 1749. 4. Aug. in der Samml. Schlesisch. Ordnung. d. An. 1748. sqq. p. 536.

it. Verordnung, daß keine grobhärige Widder in die Schäfereyen angeschafft werden sollen; d. d. 1751. 24. Maj. in der Samml. de An. 1751. sqq. p. 142.

Der

* * *

ꝛr redliche und aufrichtige Schäfer, nebst dem fleissigen Geiß- und Ziegen-Hirten. Nürnberg, 1710. 12.

ꝛstfer (Frid. Wilh.) von Verbesserung der Schafs-Zucht, auch Mittel gegen die Schafs-Pocken. Coppenhagen, 1756. 8. 12. Kr.

ausführlicher Unterricht von der Zucht und Wartung der besten Art von Schafen; 1754. gr. 8. 36. Kr.

v. Leipz. Samml. Tom. 11. p. 476. 481.

ickel (Barth. Ludw.) vom Schaaf-Vieh. Stargard, 1745. 8. 8. Kr.

* * *

arquen bey Schäfereyen und Viehhalten; in den Leipzig. Samml. Tom. 2. p. 844.

ntdeckung verschiedener grober Betrügereyen des Schäfer-Volcks; ib. p. 945.

on der Schäfer Betrug und Haltung; ibid. Tom. 5. p. 150.

sachen, weshalber die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhafter zu verringern, als zu vermehren sind; ib. p. 771.

ittel, hinter den grösten Betrug der ungetreuen Schäfer zu kommen; ibid. Tom. 6. p. 992.

C. P. oeconomische Abhandlung von Verbesserung der Schaf-Zucht, und Mittel wider allerhand Kranckheiten und Zufälle der Schafe; ibid. Tom. 8. p. 66.

robe von denen Vorschlägen, die Schaf-Zucht zu verbessern; ibid. Tom. 10. p. 138.

on besondern Futter- und Milch-Schäfereyen; ibid. Tom. 10. p. 1097.

Mittel

Mittel wider das Faul-Fressen der Schafe; in den oeconom. Nachr. Tom. 2. p. 463.

Herzogs (J. A.) Abhandlung von der Schaf-Vieh-Zucht; ibid. Tom. 4. p. 1.

Gedancken über die jetzige Schaf-Vieh-Zucht, deren Mängel und Verbesserungen; ib. Tom. 5. p. 267. Tom. 6. p. 235.

Hofmanns Nuzungs-Anschlag einer Chur-Sächsisch-Gebürgischen Schäferey von 1000. Stück Nötzern ꝛc. ib. Tom. 6. p. 261.

Pellucii Gedancken über die Schafzucht, als Anmerckungen zu Hastfers Tractat davon; ibid. Tom. 8. p. 1.

Nachricht von den Schwedischen neu-angelegten Schäfereyen; in der real-Zeit. 1755. p. 117.

Nachricht von denen Würtembergischen Schäfereyen; ibid. p. 120. 125.

Mittel wider die Faulung der Schafe; ib. p. 233.

Anmerckung über einige Fehler bey der Schaf-Zucht; in der Samml. oeconom. Anmerck. pag. 33. 41.

Von einer besonderen Kranckheit der Schafe im Jahr 1754. ibid. p. 46.

Präservativ zur Gesundheit der Schafe bey ansteckenden Kranckheiten; ibid. p. 176. 191.

Von dem Stock-Blute bey denen Schafen; ibid. p. 193.

Mittel wider den Grind und Schäbigkeit der Schafe; ibid. p. 198.

Zu erkennen, ob die Schafe frisch oder faul sind? ibid. p. 256.

An einem tragenden Schaf zu erkennen, was es vor

vor ein Lamm an Farben trage; ibid. p. 288.
Gedancken von der Wirthschafft mit dem Schaf-Vieh; in der Schlesisch. oeconom. Samml. Tom. 1. p. 33.
Balance dessen, was ein Menge-Schäfer gegen einen Lohn-Schäfer empfänget, und jährlich zu Lohn hat; ibid. p. 84.
Gedancken darüber; ibid. p. 497.
Gegen-Balance ꝛc. ibid. p. 502. add. Tom. 2. p. 205.
Schreiben von nüzlicher Einführung der Lohn-Schäfereyen, und wie dem Schäfer-Gesinde allenfalls ein Antheil von dem Schäferey-Ertrag, statt Lohnes, verwilliget werden könnte; ibid. Tom. 1. p. 524.
Vorschlag, wie mit denen zeitherigen Menge-Schäfern eine Aenderung mit Nuzen vorzunehmen wäre; ibid. p. 551.
Von dem Ertrag und den Umständen der Schlesischen Schäfereyen; ibid. Tom. 2. p. 201.
Desgleichen, und wie solche verbessert werden können; ibid. p. 215.

* * *

Nun, wie viele 1000. Personen seynd in Würtemberg und Schwaben, denen am Flachs und der Schaf-Zucht sehr viles gelegen ist, und welche aus denen hier angeführten Abhandlungen sehr viles erlernen können! Aber wie vile seynd ihrer, welche die hier angeführte Schriften nur haben nennen hören? und wie vile Mühe müßten auch die, welche selbige insgesamt besizen, haben, bis sie an allen disen Orten nachschlügen, und das aus-

ausfündig machten, was sie hier beysammen antreffen? Ich hoffe also, mit diser mühsamen Arbeit meinen lieben Landesleuten nicht nur unzählliche Mühe zu erspahren, sondern auch manchen reelen Nuzen zu leisten:

Und kommt es, (wie ich ganz nicht zweifle,) allernächstens zu einer offentlichen Anstalt, daraus alle die, welche sich alle solche Schriften nicht selbst anschaffen können oder wollen, dieselbe auf einige Zeit nach Haus und über Feld abhohlen lassen und nuzen können, wird solches doch etwa bey manchen einen mehreren Lust zu dergleichen Sachen erwecken.

Ubrigens kommen ungefähr 1000. dergleichen Articul in dises Werck; welches, so oft wiederum Materie zu einem ganzen Band vorhanden ist, von Zeit zu Zeit wird fortgesetzet werden.

III.

Landesherrliche Ordnungen und Gesetze.

1.

Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysen-Cassa.

Von GOttes Gnaden, Wir CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolgere an der Regierung des Herzogthums Würtemberg: Nachdeme Wir den gnädigsten Entschluß gefasset haben, in Unserem Herzogthum und Landen, zum besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen, eine freywillige Wittwen- und Wayſen-Cassa vor Unsere weltliche Dienerschafft, (gleich es schon vor der Geistlichen Wittwen von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern geschehen,) dergestalten anzulegen, daß deren auch andere Unsere Unterthanen, wann sie gleich nicht in Unseren Diensten stehen, neben denen würcklich Bedienſteten genieſſen können; Als haben Wir eine aus verschiedenen Unserer Fürstlichen Geheimen-Regierungs-Rent-Cammer- und Kirchen-Raths-Expeditions-Räthen, so dann einem Landschafftlichen Consulenten, bestehende eigene Deputation angeordnet, um die die dißfalls ins Mittel gekommene zerschiedene Vorschläge und Entwürffe genau und gründlich zu prüffen: Auf deren an Uns immediate erstattetes unterthänigstes Gutachten Wir dann zu folgendem Aufſaz und der darinn enthaltenen Einrichtung, nach zuvor nochmahlig genommener Selbst-Einsicht, Unsere gnädigste und Landesherrliche Einwilligung ertheilet haben, und Krafft dieses männiglichen bekannt machen; nemlich:

§. 1.

Abſicht dieſer Anſtalt.

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt, nach dem Exempel deſſen, was in dieſem Herzogthum ſchon in Anſehung derer Kirchen- und Schul-Bedienten Wittwen

wen üblich iſt, auch allen anderen Wittwen und Wayſen, welche von Mitgliedern dieſer Geſellſchafft hinterlaſſen werden, einen jährlichen erkleklichen Beytrag zu ihrem benöthigten Unterhalt zu verſchaffen.

§. 2.

Die ganze Sache iſt etwas pur freywilliges, und es wird niemand im ganzen Land, er ſeye wer er wolle, jemahlen darzu genöthiget werden. Die Einlage iſt freywillig.

§. 3.

Es werden in dieſe Geſellſchafft alle Perſonen aufgenommen, ſie ſeyen von ſo hohem oder niedrigem Stand als ſie wollen, welche in denen Herzoglich-Würtembergiſchen Landen wohnhafft ſeynd, oder zwar auſſer Landes wohnen, aber in würcklichen und alleinigen Herzoglich-Würtembergiſchen Bedienungen ſtehen. Wer in dieſe Geſellſchafft aufgenommen werde.

§. 4.

Wann ein Mitglied dieſer Geſellſchafft künfftig auſſer Lands zöge, wird es dardurch der Geſellſchafft verluſtiget: es wird ihme aber das, was es indeſſen beygetragen hat, wieder erſetzt, doch ohne einigen Zinnß. Von denen auſſer Landes ziehenden Mitgliedern.

§. 5.

Hingegen ſolle eines im Land verſtorbenen Mitglieds hinterlaſſenden Wittwen und Wayſen, welche ſich Und der verſtorbenen Mitgliedern auſſer Lan-

Des ziehenden Wittwen und Wayſen.

nach ihres reſp. Ehegattens und Vaters Tod auſſer Landes begeben, dadurch an dieſer Wohlthat nichts benommen ſeyn.

§. 6.

Von Ehmännern.

Die Perſonen, ſo in dieſe Geſellſchafft eingenommen werden, ſeynd ordentlicher Weiſe Ehemänner.

§. 7.

Von Wittwern und Ledigen.

Wollten aber Wittwer, ſo Kinder haben, oder ledige Manns-Perſonen, ſo künfftig zu heurathen gedencken, mit eintretten, ſtehet ihnen ſolches frey.

§. 8.

Von Wittwen.

Um den Nuzen noch allgemeiner zu machen, ſollen auch ſchon würckliche Wittwen, welche Kinder haben, in ſo ferne eingenommen werden, daß zwar ſie ſelbſten ſich keines Genuſſes zu erfreuen haben ſollen, wohl aber nach ihrem Abſterben ihre hinterlaſſende Kinder, ſo unter achtzehen Jahren ſeynd.

§. 9.

Von Kirchen- und Schul-Bedienten.

Ingleichem werden alle Kirchen- und Schul-Bediente, welche Luſt darzu haben, in die Geſellſchafft eingenommen, obgleich deren Wittwen aus dem Pfarr-Wittwen-Fiſco ebenfalls etwas jährliches zu hoffen haben.

§. 10.

Wer in dieſe Geſellſchafft eintretten will, muß beybringen: 1.

1. Einen Original-Tauff-Schein, oder anderen eben ſo gültigen Beweiß, wann er gebohren ſeye; ſo dann

Derer Eintrettenden nöthige Atteſtaten.

2. Ein Atteſtat von ſeinem ordentlichen Medico, oder der Obrigkeit ſeines Orts, daß er noch bey guter Geſundheit ſeye:

Sollte ſich aber nachhero äuſſeren, daß ein ſolches Atteſtat nicht der Wahrheit gemäß geweſen; iſt nicht nur der Einleger ſeiner Einlage und der Geſellſchafft verluſtigt, ſondern es werden auch Seine Hoch-Fürſtliche Durchlaucht dergleichen Ungebühr auf unterthänigſte Anzeige nachdrücklich ahnden.

§. 11.

Zum Grund der Einlage wird geſezet, daß, die Fälle in einander gerechnet, ein Menſch etwa 62. Jahre zurücklege und erlebe: Gleichwie nun einer, der mit zwanzig Jahren eintritt, jährlich einen Thaler erlegt, und, wann er zwey und ſechzig Jahr alt wird, innerhalb ſolcher Zeit Zwey und Vierzig Thaler oder Drey und ſechzig Gulden bezahlt; alſo müſſen die, welche in ſpäteren Jahren in die Geſellſchafft eintretten, allemal um ſo viel mehr jährlich erlegen, daß jeder, er trette ein in welchem Alter zwiſchen 20. und 60. Jahren er wolle,

Grund der Proportion in der Einlage.

wann er zwey und sechzig Jahr alt wird, dannoch allemahl ungefähr eben diese Summ derer 63. fl. indessen bezahlt hat.

§. 12.

Anfängliche und jährliche Einlage.

Solchemnach gibt eine in diese Gesellschafft eintrettende Person:

Von 20. Jahren	1. fl. 30. kr.
Uber 20. bis 25. Jahre	1. fl. 45. kr.
Uber 25. bis 30. Jahre	2. fl.
Uber 30. bis 34. Jahre	2. fl. 15. kr.
Uber 34. bis 37. Jahre	2. fl. 30. kr.
Uber 37. bis 40. Jahre	3. fl.
Uber 40. bis 44. Jahre	3. fl. 30. kr.
Uber 44. bis 46. Jahre	4. fl.
Uber 46. bis 48. Jahre	4. fl. 30. kr.
Uber 48. und 49. Jahre	5. fl.
Uber 50. Jahre	5. fl. 30. kr.
Uber 51. Jahre	6. fl.
Uber 52. Jahre	6. fl. 30. kr.
Uber 53. Jahre	7. fl.
Uber 54. Jahre	8. fl.
Uber 55. Jahre	9. fl.
Uber 56. Jahre	10. fl. 30. kr.
Uber 57. Jahre	12. fl. 30. kr.
Uber 58. Jahre	16. fl.
Uber 59. Jahre	21. fl.
Uber 60. Jahre, doch noch unter 61.	30. fl.

Und so viel, als jede Person erstmals einlegt, eben so viel trägt sie auch hernach jährlich bey, so lang sie lebt, oder doch mithalten will. §. 13.

§. 13.

Damit aber denenjenigen, welche bereits zur Zeit des Anfangs dieſer Anſtalt über 55. Jahr alt ſeynd, und alſo nicht eher haben einlegen können, der Beytrag, wann ſie über 62. Jahr alt würden, nicht allzuſchwer fallen möge; als ſollen ſelbige, wann ſie noch in dieſem Jahr, oder dem Januario des nächſtfolgenden 1757ſten Jahres, eintretten, nach zurückgelegtem 62ſtem Jahr ihres Alters jährlich nur mit 9. fl. continuiren: Diſpenſation in Anſehung derer bereits mehr als 55. jährigen.

Nachhero aber bleibt es ſchlechterdings und ohne einige Diſpenſation dabey, daß die, ſo nach dem 55ſten Jahre einlegen, jährlich mit dem oben beſtimmten Anſaz continuiren müſſen.

§. 14.

Perſonen von 61. und mehreren Jahren aber werden gar nicht, weder jezo, noch künfftig, in die Geſellſchafft aufgenommen. Ausſchlieſſung der 61. jährigen und älteren.

§. 15.

Um auch denenjenigen, welche gerne ihren Wittwen und Wayſen einen reichlicheren Unterhalt verſchaffen möchten, Gelegenheit darzu zu geben; ſo ſolle erlaubt ſeyn, 2. 3. bis 4. (aber nicht mehrere,) Portionen zu nehmen: Es muß aber diſes gleich bey dem Eintritt geſchehen, und alsdann ſo wohl Erlaubte Einlage bis auf 4. Portionen.

erstmals als jährlich resp. noch 2. 3. bis 4mal so viel bezahlt werden; wo hingegen ihre Wittwen und Wayſen nach eben dieſer Proportion auch um ſo mehr bekommen, als anderer ihre.

§. 16.

Wann die Caſſa eigentlich eröffnet werde.

Die eigentliche Eröffnung der Caſſa und die damit verbundene Folgen in Anſehung des Beytrages und Genuſſes fangen mit dem 1. Jan. 1757. an; als von welchem Tage an bis auf den 31ſten ſolchen Monaths die Einlage auf das Jahr 1757. eigentlich geſchehen kan und muß:

Wann alſo Jemand, um Anderen mit gutem Exempel voran zu gehen, oder um ſeiner eigenen oder des Caßierers Bequemlichkeit willen, vor ſolcher Zeit einlegen will, ſtehet ihme zwar ſolches frey: Aber ſein Alter wird berechnet, nicht wie es jezo iſt, ſondern wie es den 1. Jan. 1757. wäre, und wann er dieſen Termin nicht erlebte, würde ſeinen Erben zwar die Einlage zurückgegeben, ſeine Wittwe und Erben aber hätten ſich keines Beytrages aus der Caſſa zu erfreuen.

§. 17.

Termin der künfftigen Einlagen.

Und ſo werden auch künfftighin alle Jahre ſo wohl die erſtmalige als jährliche Einlagen eigentlich nur vom 1. bis 31. Jan. angenommen: Wann aber

je-

jemand früher zahlen wollte, iſt es ihme zwar abermals erlaubt; doch, ſo ſo vil die betrifft, welche erſtmals einlegen, unter denen allererſt gemeldeten Bedingungen.

§. 18.

Die Zahlung geſchiehet allhier in Stuttgart, und wird das Geld vom Land franco eingeſchickt. Wo die Einlage geſchehe?

§. 19.

Dagegen ertheilet der Caßierer eine von ihme unterſchribene Quittung. Quittung dafür.

§. 20.

Wer ſeinen Antheil nicht längſtens vor Ende des Monaths Januarii beyträget, der wird in dem Buch ausgeſtrichen, und hat ſich dardurch der Geſellſchafft begeben, bekommt aber nichts wieder zurück. Ausſtreichung der moroſen Zähler.

§. 21.

Auf gleiche Weiſe verhält es ſich, wann ſich jemand ausdrücklich erklärte, daß er nicht mehr mithalten wolle. Und derer Austretenden.

§. 22.

Wollte aber einer, der alſo ausgeſtrichen worden iſt, hernach wiederum von neuem mithalten, ſolle er in Anſehung der Beybringung eines Atteſtats wegen ſeines Geſundheit-Zuſtandes und der Einlage nach Proportion ſeines Alters als ein anderer ganz neuer Contribuent tractiret werden. Wiederein-kaufung eines Ausgeſtrichenen.

§. 23.

Summ, so jede Wittwe ꝛc. jährlich erhält.

Anfangs soll jährlich auf jede Portion Dreyßig Gulden ausgetheilet, das übrige alles aber zu Capital geschlagen werden; in Hoffnung, daß unter dem Segen GOttes und Seiner Hochfürstl. Durchl. höchsten Authoritæt, Milde, und Vorsorg, die Cassa sich also verstärcken werde, daß man nicht nur mit einer gleichen Summ werde continuiren, sondern selbige etwa auch erhöhen können.

§. 24.

Unkosten.

Wie dann auch die erforderliche wenige Unkosten auf alle möglichste Weise werden eingezogen werden, und die mit disem Werck bemühete Deputirte es aus Christlicher Liebe umsonst zu versehen haben.

§. 25.

Erste und künfftige Austheilungszeit.

Die erste Austheilung geschiehet im Februario 1758. an die Wittwen oder Wayſen derer seit dem 1. Jan. 1757. oder resp. von dem Tage ihrer in solchem Monath beschehenen Einlage verstorbenen Mitglider:

Und so auch künfftig alle Jahre in eben diesem Monath.

§. 26.

Berechnung der Portionen.

Eines jeden also verstorbenen Mitgliedes hinterlassene Wittwen und Wayſen werden, es mögen der leztern

ren viele oder wenige ſeyn, für Eine Perſon gerechnet, und bekommen alſo (auſſer dem oben §. 15. ausgenommenen Fall,) auch nur Eine Portion.

§. 27.

Eine Wittwe behält dieſe Wohlthat, ſo lang ſie lebet und im Wittib-Stand verbleibet. Wie lang die Wittwen es genieſſen?

Wann ſie aber wieder heurathet und abermals Wittwe wird, hat ſie von der Caſſa nichts zu genieſſen, es ſeye dann, daß ihr letzter Mann für ſie eingeleget hätte.

Führte ſich endlich eine Wittwe unzüchtig auf, ſolle ſie vor ihre Perſon ausgeſchloſſen werden, nach ihrem Tode aber ihre Kinder ſolche Portion zu genieſſen haben, wann ſie ſonſt derſelbigen fähig ſeynd.

§. 28.

Eine Abgeſchiedene ſolle in dem Fall, wann ſie der unſchuldige Theil iſt, denen würcklichen Wittwen gleich gehalten werden. Von Abgeſchiedenen.

§. 29.

Eine von ihrem treuloſen Ehgatten Verlaſſene aber hat ſo lang zuzuwarten, bis er ſtirbt, oder ſie von ihme geſchieden wird. Von Verlaſſenen.

§. 30.

Wann eine Wittib wieder heurathet, Von Wayſen, deren

Mutter wieder heurathet.

rathet, haben ihre mit dem verstorbenen Mitglied dieser Gesellschafft erzeugte Kinder aus der Cassa keinen Beytrag zu gewarten, so lang diese zweyte Ehe bestehet: Wann aber die Mutter vor dem Stieff-Vater verstirbt und ihre mit besagtem Mitglied dieser Gesellschafft erzeugte Kinder noch nicht achtzehen Jahr alt seynd; so tretten sie in den Genuß ihrer Portion ein.

§. 31.

Von Wittwen und Kindern aus zweyen Ehen.

Wann eine Wittwe Kinder aus zweyen Ehen hat, und beederley Kinder Väter eingeleget haben, bekomen die Kinder erster Ehe eine eigene ganze Portion, und die Wittwe mit ihren Kindern lezter Ehe auch eine Portion.

§. 32.

Von Kindern, deren Vater erst in zweyter Ehe einlegt.

Wann ein Vater erst in zweyter Ehe einlegt, aber Kinder aus erster und zweyter Ehe hinterläßt, bekommen die Kinder erster Ehe dennoch eine halbe Portion, weil der Vater in der zweyten Ehe so viel hat einlegen müssen, als ob er gleich in der ersten eingelegt hätte, und die Kinder zweyter Ehe bekommen die andere halbe Portion.

§. 33.

Wie lang die Wayssen es zu geniessen haben?

Wann das jüngste Kind zu der Zeit, da jährlich die Austheilung geschiehet, das achtzehende Jahr würcklich zurückgelegt

gelegt hat; höret aller Beytrag von der Caſſa an ſolche Wayſen auf:

Und wann eine Weibs-Perſon ſich noch vor dieſer Zeit verehlichet, hat ſie gleichfalls nichts mehr zu genieſſen.

§. 34.

Damit man nun wiſſe, wie viel jedes Jahres dieſer Wohlthaten fähige Perſonen vorhanden ſeyen; ſo haben

Wie jedes ſich erſtmals und hernach zum Genuß zu legitimiren habe?

1. Gleich nach Abſterben eines Mitgliedes deſſen hinterlaſſende Wittwe oder Wayſen ein obrigkeitliches Atteſtat beyzubringen: 1) Daß und wann dieſes Mitglied verſtorben ſeye; 2) Ob es eine Wittwe hinterlaſſen habe, und wie dieſe heiſſe, auch wie alt ſie ſeye? 3) Ob und wie viele leibliche Kinder es hinterlaſſen habe? wie ſie heiſſen? und wann jedes gebohren ſeye?

2. Haben ſo dann die dieſer Wohlthat fähige Perſonen, und zwar die zu Stuttgart bey dem Caſſierer, die auf dem Land aber bey ihrem Staabs-Beamten, ſich im Monat December jeden Jahres zu melden; worauf die Staabs-Beamte im Monat Januario ihre Liſten ohnfehlbar an die darzu gnädigſt beſtellte Deputation einzuſchicken haben.

§. 35.

Zu End Januarii wird durch die allhieſige

Offentliche Bekannt-

machung des Auszutheilenden.

hiesige Zeitungen und Wochen-Blatt alljährlich bekannt gemacht werden: Wie vile Wittwen oder Wayſen etwas aus diſer Caſſa bekommen ſollen? und 2. wie viel?

§. 36.

Abholung des Geldes und Quittirung dafür.

Die Abholung des Geldes geſchiehet ſodann allhier in Stuttgart bey dem Caßierer von Anfang des Februarii an bis längſtens zu End des Martii.

Die Wittwen quittiren ſelbſt; vor die Wayſen hingegen ihre Pflegere, welche ſich zu ſolchem Ende das erſtemal durch ein Obrigkeitliches Atteſtat zu legitimiren haben.

§. 37.

Moroſe Ablangere.

Wer aber ſeine Portion nicht vor Ende des Monaths Martii abhohlen läſſet, muß hernach, weil die Rechnung zu Ende diſes Monaths geſchloſſen wird, es bis auf das nächſt-folgende Jahr anſtehen laſſen, da er altes und neues zumal erheben kan.

§. 38.

Fürſtliche Deputation zur Ober-Aufſicht des Wercks.

Seine Hochfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt verordnet, daß allezeit ein Fürſtlicher Regierungs-Rath, von jeder Fürſtlichen Cammer ein Expeditions-Rath und ein Landſchafftliches Membrum die Ober-Aufſicht über diſes Werk haben ſollen.

Neben

Neben ſelbigen führen die Mit-Aufſicht zwey in Stuttgart anweſende Mitglidere angeſehenen Standes, welche jeden Jahres hierzu von der geſammten Fürſtl. Deputation auf das nächſtkünfftige Jahr erwählet werden.

§. 39.

Caſſierer.

Diſe geſammte Deputation beſtellet auch, gegen leiſtende genugſame Caution und nach vorheriger unterthänigſter Anzeige, einen Caßierer, und nimmt ſelbigen in Pflichten.

§. 40.

Rechnungs-Stellung und Prob.

Zu Ende Martii jeden Jahres wird die Rechnung geſchloſſen, ſo dann noch vor Ablauff des Monaths Aprilis geſtellt, und hierauf durch die von der geſammten Deputation darzu auserſehene Perſon probirt, und von dem Zuſtand der Caſſe alle Jahre Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. der immediate unterthänigſte Bericht von der Fürſtl. Deputation erſtattet.

§. 41.

Offentliche Abhör.

Alsdann wird offentlich bekannt gemacht, wann diſe Rechnung abgehöret werden ſolle; da dann jedem Mitglied der Geſellſchafft frey ſtehet, der Abhör mit beyzuwohnen, und nöthigen Falles in ein- oder anderem Erläuterung zu begehren.

§. 42.

§. 42.

Erlaubniß, noch andere dergleichen Gesellschafften zu errichten.

Ubrigens stehet jedermann im ganzen Lande frey, entweder auf eben diſe oder eine andere Weiſe, da mehr oder weniger eingelegt, und hinwiederum auch mehr oder weniger ausgetheilet würde, noch andere dergleichen Gesellschafften zu errichten; da jedoch zuvor allezeit der Landes-Herrliche Consens darüber in Unterthänigkeit einzuhohlen iſt.

Wie Wir nun alſo diſes Vorhaben und Anſtalt Unſerer gnädigſten Genehmhaltung, nach zuvor genommener genugſamen Selbſt-Einſicht, gewürdiget; Alſo werden Wir auch ins Künfftige zu allem demjenigen, was zu derſelben immer mehrerer Befeſtigung und Emporbringung gereichen kan, in Landes-Fürſtlichen Gnaden die Hände auf alle Weiſe bieten, und dieſes gemeinnüzliche Werck Unſerer beſonderen mildeſten Vorſorge und kräfftigen Schuz zu allen Zeiten beſtens empfohlen ſeyn laſſen. In Urkund Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft. So geſchehen Stuttgart, den 3ten Maji, 1756.

Carl/ H. z. W.

2.

Das darzu gehörige Hoch-Fürſtliche General-Reſcript.

Von

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Crayſes General-Feld-Marſchall, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Gleichwie Wir, nach denen von GOtt Uns auferlegten Regenten- und Landes-Vätterlichen Pflichten ſowohl, als auch aus Selbſt-Eigener mildeſter Neigung, eine Unſerer angenehmſten Bemühungen ſeyn laſſen, nicht nur für das Wohlſeyn Unſerer lieben und getreuen Unterthanen ohnaufhörlich beſorgt zu ſeyn, ſondern auch denenſelben die Mühſeeligkeiten und widrige Zufälle diſes menſchlichen Lebens nach aller Möglichkeit zu erleichtern; Alſo haben Wir in ſolcher reineſten Abſicht insbeſondere auch auf die etwelche beſſere Verſorgung ihrer hinterlaſſenden Wittwen und Wayſen den gnädigſten Bedacht genommen, und zu diſem Ende nicht nur die hiebey gehende Ordnung einer allgemeinen freywilligen Wittwen- und Wayſen-Caſſe entwerffen laſſen, ſondern auch diſe Caſſe bereits ſowohl von Unſerer Fürſtlichen Rent-Cammer als dem geiſtlichen Gut mit einem anſehnlichen Capital in Landes-Vätterlichen Gnaden bedacht, nicht weniger Unſere treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft zu einem ebenmäſſig-ergiebigen Beytrag vermocht, und dardurch diſe gemeinnüzliche Anſtalt allſchon

auf einen solchen soliden Fuß gesezet, davon sich in Zukunfft vile erfreuliche Früchten hoffen lassen.

Wir versehen Uns anbey in Gnaden zu Unsern sammtlichen Fürstlichen Beamten von allen Gattungen, wie nicht weniger zu denen Commun-Vorstehern und Officianten, selbige werden, nebst dem übrigen Land, Unsere hierunter bezeugende Fürst-mildeste Gesinnung mit schuldigst-unterthänigster Danckbarkeit erkennen, zu dessen werckthätiger Bezeugung auch anderen durch freywillige Miteintrettung in dise ihnen und denen Ihrigen zum Besten angesehene Anstalt und Gesellschafft mit einem guten Exempel voran gehen, und dardurch, auch sonsten, an ihrem Theil alles dasjenige mit beytragen, was nur immer zu Beförderung und mehrerer Emporbringung des Wercks gereichen mag.

Ubrigens ist sogleich nach Einlangung dises die Sache überall noch weiters jedermann offentlich bekannt zu machen, und wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß von dem Staabs-Amt vor jede Amts-Statt acht, vor jedes Amts-Ort aber, nach dessen Grösse, zwey, drey bis vier Exemplarien diser Ordnung auf Kosten der Burgermeister-Casse jeden Orts angeschafft werden mögen. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 3. Maji. 1756.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

3. Ver-

3.

Verordnung, die Wittwen-Casse vor die weltliche Dienerschafft im Herzogthum Zweybrücken betreffend, Zweybrücken, 1749.

Von GOttes Gnaden Christian der IV. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappolstein, Herr zu Hohenack ꝛc.

Nachdeme Wir in gnädigste Erwegung gezogen, daß vile Unserer treuen Bedienten theils vor sich mit wenig Mitteln versehen, theils auch bey ihren aufhabenden Bedienungen nicht so vil Zeit und Gelegenheit erlangen mögen, etwas vor die Ihrige vorzuspahren; daher es dann öffters geschiehet, daß selbige nach ihrem tödtlichen Hintritt Wittwen und Waysen in kümmerlichen Umständen hinterlassen, vor deren Unterhaltung aber Wir, so wohl zu Behuf der Armen, als zu mehrerer Anfrischung Unserer Diener, um Uns fernerhin ein jeder nach seinem Amt und Pflichten desto treulich- und fleissiger zu dienen, mit zu sorgen geneigt, des Endes auch eine Wittwen-Cassam zu errichten, und selbige mit Unserer Fürstlichen Milde zu unterstüzen, entschlossen sind; als setzen, ordnen und wollen wir hiemit gnädigst:

1. Soll die anzulegende Wittwen-Cassa vor samtlicher adelich- und unadelicher Civil-Hof- und Ober-Forst-Amts-Bedienten in den Stätten und auf dem Lande hinterlassende Wittwen und Waysen seyn:

Doch bleibet einem Jeden derselben frey, ob sie

dermalen gleich einlegen wollen, oder gar nicht: Leztern Falls haben aber auch dessen hinterlassende Wittwen und Wayſen kein Utile aus dieſer Cassa zu beziehen.

Wollte aber über kurz oder lang einer der obbenannten bey dermahliger Errichtung der Cassa würcklich in Dienſten ſtehenden Bedienten eintretten; ſo hat derſelbe billiger Dingen die unten §. 4. beſtimmte erſte Einlage, zuſamt dem jährlichen Beytrag, una cum Intereſſe, à die hujus Conſtitutionis nachzutragen.

Gleicher geſtalten haben diejenige, welche künftig in Unſere Dienſte kommen, diſem Inſtituto aber nicht gleich bey ihrer Annahm, ſondern erſt einige Zeit hernach, beytretten werden, den jährlichen Beytrag, una cum Intereſſe, von dem Tag ihrer Reception an, nachzutragen: Wegen ihrer erſten Anlage aber iſt unten §. 5. Verordnung geſchehen.

2. Die zu ſolcher Cassa concurrirende Perſonen ſollen in zwey Claſſen ſepariret und zu der erſten gezogen werden: Alle Präſidenten, Directores und ſämtliche Räthe bey allen Collegiis und Dicaſteriis, der Archivarius, alle würckliche Secretarii und Regiſtratores bey allen Collegiis, der Fiſcal; minder nicht alle Amtmänner und Land-Schreibere, und die Ober-Amts-Phyſici, desgleichen alle Amts-Kellere, Vögte, Landſchaffts-Commiſſarii, Kellere, Kirchen- und Cloſter-Schaffnere, und die mit denenſelben roulirende Hof- und Ober-Forſt-Amts-Bediente: Zur zweyten aber alle Amt- und Statt-Schreibere,

bere, Cancelliſten und Copiſten, und die diſen gleichſtehende Hof- und Ober-Forſt-Amts-Bediente:

Mit der Maaße jedoch, daß ſo ein- oder anderer, ſo dermalen würcklich in Bedienung ſtehet, und der gemachten Eintheilung nach in die zweyte Claß käme, ſich jezo gleich bey Anlegung der Cassa in die erſte Claß begeben wollte; ihme ſolches, gegen Erlegung des bey der erſten Claß regulirten Anlags- und künfftiger Entrichtung des jährlichen Beytrags-Quanti, frey bleiben ſolle.

Gleiche Freyheit ſollen auch diejenige haben, ſo künfftighin eine Bedienung der zweyten Claß bekommen werden.

Wollte aber einer, der würcklich in die zweyte Claß eingetretten, ex poſt zur erſten Claß übergehen; ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß, ſo vil die dermalige Bediente betrifft, ſelbige à die hujus Conſtitutionis, die künfftig in Dienſt kommende aber à die cœpti Officii, ſo vil zur Caß, una cum Intereſſe, nachzutragen gehalten ſeyen, als ſie an Anlags- und jährlichen Beytrags-Geldern hätten geben müſſen, wann ſie gleich anfänglich in die erſte Claß eingetretten wären.

Alle diejenige nun, welche aus der zweyten in die erſte Claß ſolcher geſtalten übertretten, ſollen ſeiner Zeit das in der erſten Claß regulirte Geld-Quantum zu gaudiren, in Anſehung der Naturalien aber, welche wir gnädigſt zuzuſchieſſen gedencken, es bey der nach denen Bedienungen gemachten Diſtinction ſein ohnverändertes Verbleiben haben, dergeſtalt, daß ein Bedienter der

zweyten Claß zwar den Geld-Gehalt der ersten Claß vor die Seinige acquiriren kan, diſe aber die Naturalien nur nach dem vor die zweyte Claß ausgeworffenen Quanto, wann der Vater bey ſeinem Tod der würcklichen Bedienung nach in ſelbiger geſtanden, zu empfangen haben.

Bey entſtehendem Zweiffel aber: Ob diſer oder jener Bediente zur erſten oder zweyten Claß zu rechnen ſeye? ſind wir unterthänigſten Berichts zu der Sachen Entſcheidung gewärtig.

3. Die Bedienten aus der erſten Claß ſollen alljährlich viritim contribuiren Acht, und die aus der zweyten Claß vier Gulden:

Welche bey der Renthey, oder jeder Recette, wo Beſoldungen ausbezahlet werden, von der vierten Quartals-Beſoldung inne zu behalten und an den Caßier einzuſchicken ſind.

4. Der erſte Zuſchuß iſt gleich nach Publication diſer Verordnung von denen, ſo diſem Inſtituto beyzutretten Willens, und welche zu ſolchem Ende ihre Nahmen bey dem verordneten Caßier anzugeben haben, ſo fort von diſem in ein ordentliches Regiſter zu bringen ſind, dergeſtalten zu thun, daß ein jedes Membrum der erſten Claß 24. fl. und ein jedes der zweyten Claß 12. fl. mithin das Triplum einer ordinairen Einlage, längſtens bis inſtehendes neue Jahr 1750. baar erlege, das darauf kommende neu-Jahr 1751. aber die reſp. 8. fl. und 4. fl. regulirter maſſen bezahle, und alle neu-Jahr damit continuire.

5. Da hingegen ſollen alle neu eintrettende Bediente das erſte Quartal ihrer Beſoldung, und die-

diejenige, welche zu einer andern Bedienung avanciren, des ersten Quartals Uberschuß gegen die alte Besoldung, zu der Wittwen-Caß abgeben; es mögen so dann dise neu-eintrettende oder avancirte Bedienten disem Instituto beytretten wollen oder nicht; wodurch aber diejenige, die sich über lang oder kurz zur Wittwen-Caß begeben, von der ersten Anlage der resp. 24. und 12. fl. befreyet bleiben.

6. Wann ein Bedienter ohne Hinterlassung Weib oder Kinder verstirbt, einfolglichen das ansonsten denenselben gnädigst accordirende Sterb-Quartal Uns in Cassa bleibet; so wollen wir solchen Falls das Fixum der Geld-Besoldung von einer solchen vacanten Bedienung auf drey Monathe der Wittwen-Casse gnädigst schencken; und befehlen zu dem Ende gnädigst, daß derjenige verrechnete Bediente, von dessen Recette der verstorbene Bediente seine Geld-Besoldung zu beziehen gehabt, derselben Ertrag auf drey Monathe, efluxo termino, an den zeitlichen Wittwen-Cassier gegen Quittung einschicken solle.

Hätte auch ein solcher ohne Weib und Kinder versterbender Bedienter zur Wittwen-Caß miteingeleget; so haben dessen Erben, es seyen solche gleich in aufsteigender oder Seiten-Linie, oder durch einen lezten Willen eingesezt, an sothane Einlage Krafft diß gar keine Ansprache, sondern es bleibet solche, dem Instituto zum Besten, bey der Massa.

7. Wann ein obiger Eintheilung nach zur zweyten Claß gehöriger und auch darinn stehender Bedien-

dienter vermittelst erlangender Promotion unter die zur ersten Claß gezogene Bediente kommt, soll derselbe, obbesagter massen, mittelst Zurücklassung des ersten Quartals-Uberschusses gegen die alte Besoldung, im Fall solcher zum wenigsten 24. fl. ausmachet, von allem Nachtrag frey seyn, und pro futuro die regulirte 8. fl. jährlich contribuiren: Erreichte aber das Zurücklassende die Summam der 24. fl. nicht; so hat er solche ex propriis zu ergänzen.

Wann aber ein Bedienter aus der zweyten Claß nur ein Prädicat eines unter der ersten Classe begriffenen Bedienten erhält, der Besoldung und würcklicher Bedienung nach aber in der zweyten Claß bleibt; so soll derselbe semel pro semper zur Wittwen-Cassa 12. fl. erlegen, und mit seiner Quota nach der zweyten Classe continuiren, es seye dann, daß er bey Erlangung des Prädicats in die erste Classe eintretten wollte; welchen Falls er semel pro semper 24. fl. zu erlegen, so fort mit jährlichen 8. fl. zu continuiren hat, da hingegen aber von allem Nachtrag ebenfalls frey bleibt: wogegen auch die Seinige seiner Zeit die bey der ersten Claß regulirte jährliche Abgabe an Geld zu gaudiren haben.

8. Wann ein bey disem Instituto concurrirender Bedienter über kurz oder lang seine Dimission erhält, und sich ausser Lands in andere Dienste begibt; so solle demselben seine völlige Einlage, jedoch ohne Interesse, und mit Einbehaltung des zehenden Pfennings zum Profit der Wittwen-Casse, zurückgegeben werden:

Auf

Auf gleichen Fuß soll es auch mit denen, die ex causa dimittiret werden, zu halten seyn.

Würde aber ein Bedienter Leibes-Blödigkeit oder Alters halben sich zur Ruhe setzen und im Land bleiben; so stehet denen Seinigen, dem gemachten Regulativ nach, der jährliche Gehalt an Geld aus der Wittwen-Cassa allerdings bevor; jedoch, daß ein solcher zur Ruhe gesezter Bedienter mit der Einlage bis an sein Lebens-Ende continuire: Der Zuschuß an Naturalien aber bleibt zu Unserer gnädigsten Willkühr lediglich ausgesezt.

9. Einer Wittwe eines aus der ersten Claß verstorbenen Bedienten sollen anfänglich, ad dies Viduitatis, oder, im Fall keine vorhanden, solche aber ad secunda vota schritte, dessen Kindern, bis das jüngste 18. Jahr erreichet, es seye dann, daß solches ein Mägdlein und vor dem 18den Jahr allbereit verheurathet wäre, jährlich abgereicht werden 50. fl. in der 2ten Claß aber 25. fl. und soll die Liferung quartaliter geschehen, dises Quantum aber in der Folge nach der Casse Zustand vermindert oder erhöhet werden.

10. Und gleichwie zu Erreichung der bey disem Instituto führenden Endzwecke nöthig ist, den Fond, wovon so vile Wittwen und Waysen ernähret werden sollen, so vil möglich zu erhöhen; also wollen Wir auch, daß dise zu errichtende Wittwen- und Waysen-Cassa in den nächsten sechs Jahren nicht angegriffen, sondern alle einkommende Gelder zu Capitalien gemacht, und

die abfallende Interessen gleich wieder zu Capital angelegt werden:

Da indessen Wir während solchen 6. Jahren in vorkommenden Fällen die Auslagen, obig gemachtem Regulativ nach, aus der Dispensations-Cassa gnädigst wollen bestreiten lassen; zu welchem Ende der zur Dispensations-Cassa bestellte Rechner dem Wittwen-Cassier die zu Bestreitung solcher Auslagen erforderliche Gelder, auf die von der zu ernennenden Commission ihme zuzufertigende Designation, auszulifern, hierdurch angewisen wird.

11. Und weil Wir den Fond der Wittwen-Caß auf alle Art zu erhöhen gnädigst gemeinet sind; so haben Wir nicht allein den gnädigsten Befehl gegeben, daß so wohl von Unsertwegen, als aus denen geistlichen Gefällen, gleich bey Anlegung derselben ein ergiebiges zugeschossen werde; sondern wollen auch nach Verfluß der ersten 6. Jahren alljährlich aus der Dispensations-Cassa 100. Rthlr. beytragen lassen.

12. Und zu noch mehrerer Bezeugung der vor Unserer getreuen Bedienten hinterlassende Wittwen und Wayßen hegenden Gnade und Vorsorge, wollen Wir aus Unsern eigenen Renten in 4. Quartalien zu obigem aus der Wittwen-Cassa ihnen abzureichenden Geld-Quanto denenselben, bis die Cassa zu mehrerem Wachsthum gediehen, nachfolgendes an Naturalien abreichen lassen; und zwar

Einer Wittwe aus der ersten Claß: 4. Malter Korn, 2. Malter Spelz, 2. Malter Gersten und 3. Ohm Wein.

Einer

Einer Wittwe aus der zweyten Claß aber: 2. Malter Korn, 2. Malter Spelz, 2. Malter Gersten;

Woran jedoch aus denen zum Verwaltungs-Departement dermahlen gehörigen Gefällen die jährliche Natural-Abgabe vor der Verwaltungs-Bedienten hinterlassende Wittwen und Wayſen, noch zur Zeit und bis auf Unſere weitere gnädigſte Verordnung zugeſchoſſen werden ſollen;

Annebſt von der zur Beförderung der intendirenden Abſichten eigends niderzuſetzenden Commißion Uns von dem Anwachs und Beſchaffenheit der Caſſa alljährlich, mittelſt Uberreichung eines general-Etats, unterthänigſte Anzeige gethan werden ſolle, damit nach der Maaße, als, nach Verſtattung der Caſſe, die jährliche Penſiones an Geld erhöhet werden können, Unſer Ærarium ſo wohl, als die Verwaltungs-Gefälle, von der Laſt der Natural-Præſtationen hinwiederum befreyet werden.

13. Zum ordentlichen Caſſier bey diſer Wittwen-Caſſa beſtellen Wir hierdurch, bis auf weitere Verordnung, den Cammer-Secretarium Marx;

Welcher die empfangende Gelder ſo gleich an ſichere und, ſo vil möglich, an ſolche Orte anzulegen hat, da die Intereſſen richtig fallen, und die Debitores denen injuriis belli nicht ſonderlich exponirt ſind, mithin ein Verluſt des Capitals ſo leicht nicht zu befürchten iſt.

Derſelbe hat auch über die erhebende und auszahlende Gelder beſondere ordentliche Rechnungen

gen zu führen, und der zu ernennenden Commission all jährlich 4. Wochen nach dem neuen Jahr, bey Straff 20. Rthlr. dieselbe ad revidendum & justificandum vorzulegen, auch ohne Dero Vorwissen kein Capital, so über 500. fl. starck wäre, anzulegen.

Vor welche Bemühung derselbe, so er nicht freywillig etwas beytragen will, von aller Einlage frey seyn, dessen hinterlassende Wittwen und Wayſen aber dennoch das utile, gleich denen übrigen der ersten Classe, beziehen sollen.

14. Und damit diſe Unſere gnädigſte Intention desto vollkommener erreichet, und diſes heilsame Institutum in alle Wege beförderet werden; so haben Wir eine eigene Commission nidergesetzt, welche über den Innhalt diſer Verordnung und deren exacte Befolgung genau invigiliren, deßwegen alle Quartal wenigstens einmahl zusamen kommen, und von denen eingehenden so wohl als ausgebenden Geldern, und daß in der Distribution ohngefährlich procediret werde, minder nicht von denen angelegten Capitalien Connoissance nehmen, bey denen anzulegenden über 500. fl. starck seyenden Capitalien hauptsächlich auf die Sicherheit des Fonds und richtige Zahlung der Intereſſen zu sehen, 4. Wochen nach dem neuen Jahr dem Cassier seine Rechnung abnehmen, revidiren und justificiren, von denen sich ereignenden Hinderniſſen so wohl, als was etwa nach Erforderniß der Umſtände, zu Erreichung der vorgesezten Endzwecke zu verordnen seyn möchte, Uns unterthänigſt gutachtliche Anzeige

thun,

thun, hauptsächlich auch mit darauf den pflichtmässigen Bedacht nehmen solle, daß bey dem Anwachs der Cassa die Pensiones an Geld vermehrt, da hingegen, nach der Maaße, als solches geschiehet, die natural-Pensiones obbesagter massen vermindert werden.

Zu mehrerer Urkund dessen allen haben Wir diese Verordnung nicht nur eigenhändig unterschriben, und Unser Fürstliches Cabinets-Insigel vordrucken lassen, sondern auch befohlen, solche durch offentlichen Druck zu jedermanns Wissenschafft zu bringen. Geschehen Zweybrücken, den 24. Dec. 1749.

(L.S.) Christian Pfalzgraf.

4.

Das von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Josepho, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, dem vorm Schotten-Thor allhier neu aufgerichteten Armen-Haus allergnädigst bewilliget und einverleibte Versaz- und Frag-Amt, auch wie es mit disen gehalten werden solle. Gedruckt zu Wien in Oesterreich, Anno 1707.

Wir Joseph von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten,

ten, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraffe zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußniz, Graffe zu Habspurg, Tyrol, und Görz, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, was Standes, Würde, und Condition dieselbe immer seyn mögen, Unser Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Demnach Uns Unsere N. Ö. Regiments-Räthe, und zu Versorgung deß in der Alster-Gassen neu-aufgerichteten Armen-Hauses verordnete Commissarien mit mehrern gehorsambst vor- und angebracht, wasgestalten sie bißhero nicht nur die in einer sehr grossen Anzahl allhier befindliche allerhand Arme, mühseelige und elende des Allmosen würdig befundene Leuth möglichst zu versorgen, und mit all erforderlichen Nothwendigkeiten an Leib und Seel zu versehen sich eyfrigst beflissen, sondern auch dahin getrachtet hätten, ein solches Mittel vor die Hand zu nehmen, wodurch denenjenigen bedrängten Partheyen geholffen werden möchte, welche auf eine kurze Zeit eines Geldes bedürfftig wären, jedoch aber, um sich aus ihrem äussersten Nothstand zu retten, (wann sie anders ein Geld zu leyhen haben wolten) gegen Versaz einiger Pfänder, nebst deme, daß sie dem Zubringer und Zubringerinnen dises Darlehens von Gulden einen bis zwey Groschen geben: denen Darleyhern aber wochentlich ein und zwey Kreuzer Interesse, nebst öffternahliger noch absonderlich geforderter Discretion, bezahlen: und anbey schmerzhafft zusehen müssen,

daß

daß solche ungewissenhaffte Darleyher wegen des beschehenen Versatzes öffters keine Recognition oder Bekänntnus, zu des Pfandgebers Sicherheit, hinausgeben, und das Pfand empfangen zu haben, ein und anderesmal vermessen widersprochen, oder auch diſes oder jenes Pfand wiederum weiters um ein höheres zu versezen sich höchst-straffmässig unternommen hätten, welches die Eigenthümer sodann mit gröster Mühe, Versaumnus und Unkosten wieder an sich zu bringen, bemüssiget worden, ja auch wohl gar durch andere in denen Rechten höchst-verbottene wucherische Vortheil die versezte Pfänder, da selbe in der bedingten Zeit nicht ausgelöset worden, unverantwortlicher Weise ihnen selbsten zuzueignen sich unterstanden hätten; damit aber gleichwohlen derley Geld nöthig und bedürfftigen Partheyen auf jedesmahliges Verlangen mit einem Darlehen würcklich geholffen, und gegen Versezung eines Pfands und Bezahlung eines geringeren Interesse, auch Verschaffung aller Sicherheit, wegen des beschehenen Versatzes an die Hand gegangen wurde; als wären sie verordnete Commissarien dahin bedacht, auf unsere allergnädigste Einwilligung im Nahmen Eingangs erwehnten Armen-Hauses ein allgemeines Versaz-und Frag-Amt (allwo man, gleichwie es auch anderer Orten üblich ist, auf Pfänder leihen wird) allhier einzuführen, und den ersten nächstkommenden Monaths Aprilis diſes instehenden 1707ten Jahrs damit den Anfang zu machen, jedoch aber dermahlen, und bis sich diſes Werck etwan weiters

ver-

vergrössern möchte, auf ein Pfand mehrers nicht, als nur von einem Gulden an, bis hundert Gulden, oder auch, da jezo, oder inskünfftige das Armen-Haus zu mehreren Mitteln kommen möchte, nach dero Kräfften und Willkühr ein mehreres darzuleyhen; zu welchem Ziel und Ende in der in der Anna-Gassen liegendem unserem geheimen Rath, Cammerern, und Stadthaltern des Regiments der N. O. Landen, Ferdinand Carl, Graffen und Herrn von Welz, Freyherrn zu Eberstein und Spiegelfeld zugehörigen Behausung zu ebner Erden alle Werckäg frühe von 9. bis 11. Uhr, Nachmittag aber von 2. bis 4. Uhr ein offenes Ambt gehalten: allda von denen Beambten alle überbringende Pfänder (ausser Bett-Gewands) angenommen: solche durch die daselbst vorhandene geschwohrne Schätz-Leut geschätzet: hierüber von denenselben ein Schätz-Zettel ertheilt; folglich diſe bey Uberbringung von ihnen Beamten in die dessentwegen eigens haltende Amts-Bücher mit dem gesezten Werth, auch was, und wie vil, und zwar welchen Tag, und auf was für eine Zeit, auch gegen was für einem Interesse darauf geliehen worden, mit allem Fleiß eingetragen, und vorgeschrieben; hierauf das überbrachte Pfand in die Verwahrung genommen, und mit Hinausgebung einer gebräuchigen Ambts-Zettl ein Darlehen und zwar:

Erstlichens auf Gold, Silber und Jubelen zwey Drittel nach der Schätzung gegen wochentlichen einen Heller Interesse vom Gulden:

Ander-

Andertens auf diejenige Sachen, welche durch Verlängerung der Zeit nicht vom Werth fallen, hingegen einen mehrern und grösseren Plaz zu derer Auffenthalt erfordern, als auf Kupfer, Zinn, Meßing, Metall, Eysen, Stahl, Bley und dergleichen, ebenfalls zwey Drittel, jedoch gegen wochentlich vom Gulden zu bezahlen habenden 1. Pfenning Interesse; und dann

Drittens auf diejenige Pfänder, welche mit der Zeit im Werth abnehmen, als da seynd allerhand Kaufmanns-Waaren, item Kleider, Spallier, Bilder, Bücher, Gewöhr, und dergleichen, die Helffte, gegen ebenmässig wochentlichen 1. Pfenning Interesse, baar darauf gegeben, und also gleich ausgezahlet werden solle.

Wann nun aber Wir disen von obbemeldten unsern Räthen zu Liebe des Nächsten, auch zu Trost der Armen und Bedürfftigen gereichenden Vorschlag uns gnädigst gefallen lassen, auch hierein dergestalt in Gnaden gewilliget haben, daß solches Versaz-Amt in Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien allhier von obbesagtem Armen-Haus unverlängt eingeführet werden: und demselben wegen deren zu Bestreitung dises Wercks erforderlichen Unkösten von dem auf die dahin bringende Pfänder gethanenen Darlehen obvermeldtes mehreres Interesse disem von dem Armen-Haus aufrichtenden Versaz-Ambt allein zu nehmen verstattet: da hingegen solches allen anderen zu Folge Unserer vorhin in Sachen ausgegangenen und öffters wiederhohlten ernstlichen Patenten sub pœna confiscationis allerdings

verbotten: anbey aber auch jedermänniglich auf Pfänder gegen 5. oder 6. per Cento zu leyhen unverwöhrt seyn: und diſes Versaz- und Frag-Ambt mit nachfolgender Ordnung zum Stand gebracht werden solle: Als

Erstlichen, wann jemand auf ein Pfand Geld zu entlehnen verlanget, solle sich derselbe bey dem Ambtmann allda anmelden, welcher sodann ihne Pfandbringer an die in Sachen verordnete geschworne Schätz-Leuth verweisen: diſe folglich einem solchen über die vorgenommene billige Schäzung eine ordentliche mit deren Handschrifft unterschriebene Zettl, worauf der Werth, und Beschaffenheit des geschäzten Pfandes beschrieben stehet, samt dem Pfand wiederumben zurück geben: und da nun diſe Zettl samt gemeldtem Pfand dem Ambtmann überbracht, und zugestellet worden, selbiger solches Pfand, ohne daß ein anderer dessen ansichtig werden kan, in geheimbe Verwahrung nehmen: hernach vorgemeldter massen das Darlehen nebst einer eigens hierzu verfertigten Ambts-Zettl demselben zu seiner Sicherheit behändigen solle, damit, wann ein solcher das versezte Pfand wiederumb auszulösen verlangte, ihme sodann gegen Zurückgebung diſer Amts-Zettl, und Bezahlung des darauf gelyhenen Geldes in Capitali und Intereſſe sein Pfand wiederumb ausgefolgt werden möge; auf daß aber

Andertens auch ein jeder wisse, wie vil Intereſſe von der Wochen zu bezahlen, als seynd, wie obgedacht, zu dessen Richtschnur alle Pfänder in weyerley Gattungen abgetheilt, und unter der

erſten

ersten Gattung diejenige Sachen begriffen, welche durch Verlängerung der Zeit nicht vom Werth fallen, und die keinen grossen Ort zu deren Aufenthalt erfordern; auf solche Pfänder nun solle von einem darauf gebenden Darlehen, und zwar von jedem Gulden wochentlich ein Heller: auf diejenige in der andern Gattung enthaltene Pfänder aber, welche einen beständigen Werth nicht haben, sondern mit der Zeit zu Grund gehen, oder aber einen grossen Ort zu deren Unterbringung erfordern, von jedem Gulden Darlehn ein Pfenning bezahlet werden. Wann es sich aber

Drittens zutragete, daß der Eigenthumer sein Pfand vor Ausgang des accordirten Termins auslösen, und nicht länger liegen lassen wollte, solle ihme Eigenthümer solches zu thun frey stehen, und gegen Bezahlung des bis auf selbigen Tag verfallenen Interesse das Pfand ausgefolget werden. Und weilen

Vierdtens einem jeden Eigenthumer sehr viel daran gelegen ist, daß er um sein Pfand sicher stehe, als wird zu solchem Ende das Ambt für alle dahin gebrachte und in Versaz genommene Pfänder Bürg und Zahler seyn; Herentgegen aber

Fünfftens solle zu des Ambts gleichmässiger Sicherheit auf diejenige Pfänder, so mit der Zeit nicht zu Grunde gehen, zwey Drittel: auf die übrige aber, welche von Zeit zu Zeit schlechter und im Werth abnehmen, die Helffte nach der Schätzung vorgelihen werden.

Sechstens solle der Ambtmann allen denen, die obgedachte Amts-Zettl bringen, gegen Bezahlung des auf das Pfand gelihenen Capitals und verfallenen Interesse das Pfand aushändigen, und obschon der Eigenthumer des Pfands solche Amts-Zettl nicht selbst überbringete, jedoch aber er Ambtmann genaue Untersuchung fürkehren, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß solches Pfand dem rechtmässigen Eigenthümer zugestellet werde, derentwegen ein jeder seine empfangene Ambts-Zettel wohl zu verwahren haben wird; da sich nun

Siebendens ereignen möchte, daß jemand sein Ambts-Zettl verlohren hätte, und das Pfand abfordern wollte, solle ein solcher dem Amt annehmliche Bürgen stellen, worauf ihme sein Pfand unverweigerlich ausgefolgt: und dises sowohl wegen der verlohrnen Amts-Zettl, als auch der gegebenen Bürgschafft halber, in dem Protocoll zu künfftiger Nachricht alles Fleißes vorgemerckt werden. Damit aber

Achtens die Pfänder nicht verliegen, noch durch immer anschwellendes Interesse so wohl zu Schaden des Ambts, als des Schuldners und Pfandgebers sich selbst verzehren möchten; als ist sowohl zu Nutzen des Pfand-Eigenthumers, als auch erstgedachten Ambts Richtigkeit die Vorsehung dahin gemacht worden, daß alle solche Pfänder nach einem Jahr und sechs Wochen, und zwar vom Tag des beschehenen Versatzes an zu rechnen, wann immittelst die Interesse nicht bezahlt, weder mit besagtem Ambt auf ein neues pactirt worden,

an einem gewissen Ort in der Stadt (welches Ort entweder in denen gedruckten Zeitungen, oder sonsten auf andere Weise jedermänniglich zur Nachricht kund gethan werden wird) offentlich in Beyseyn eines Ambts-Bedienten durch den hierzu aufgenommenen Ausruffer, nach dreymahlig ausgeruffener Feilbietung, jedoch wenigst um die Schätzungs-Summa, dem Meistbietenden gegen also gleich baarer Bezahlung verkaufft: So vil aber

Neundtens die rauhe Futter- und Kirschner-Waaren anbetrifft, auf dise wegen allzugefährlich- und mühsamer Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang ein Darleyhen gegeben: und solche Waaren so dann nach Verfliessung eines Viertel-Jahrs von Zeit des dargeliehenen Gelds auf vorgedachte Weis dem Meistbiethenden kaüfflich überlassen. Auch

Zehendens solcher Verkauff in allen Sachen (ausser erstgedachter Kirschner-Waar) nach einem verflossenen Jahr und sechs Wochen von Viertel- zu Viertel-Jahr vorgenommen und beobachtet werden solle. Wann sich nun

Eylfftens nach dem Verkauff ein Uberschuß befindete, daß nemlich ein mehrers aus der verkaufften Waar oder Pfand gelöset worden, als der Eigenthumer vom Capital und Interesse darauf schuldig ist, so solle der Uberschuß dem Eigenthümer gebühren, doch aber derselbe dahin gehalten seyn, disen auf solche Art ihme zukommenden Uberschuß innerhalb drey Jahren also gewiß abzuholen, als im widrigen nach verflossener Zeit sol-

cher Uberschuß dem Armen-Hauß (wie es in dergleichen Fällen bey andern Städten üblich ist) würcklich auch heimgefallen seyn; da nun

Zwölfftens derjenige, so das Pfand in den Versaz gegeben, solches selbst zurück nimmt, hat derselbe (ausser des Interesse) sonsten keine Unkosten zu bezahlen: Wann sich aber

Dreyzehendens einer nicht bloß, nemlich nicht zu erkennen geben will, so ist von besagtem Armen-Haus ein beaydigter Versaz-Annehmer Marcus della Rua der gesambten allhiesigen Cambisten und Waaren-Handlern würcklicher Sensal, oder Mackler, welcher auf der Brandtstatt wohnhafft, verordnet, und eigens hierzu benennet worden, mit diser Auflag, daß er an statt des Eigenthumers das Pfand in das Ambt, ohne Benennung des Pfandgebers Nahmen, überbringen, hierauf das Darlehen empfangen, dises dem Pfandgeber nebst der Ambts-Zettl behändigen, und bey erfolgender Auslösung solches, gegen Bezahlung des Capitals und Interesse wiederumb aus dem Ambt abholen und erheben, folglich selbes dem Eigenthumer zustellen könne, darfür aber gedachter Versaz-Annehmer von dem Eigenthumer nicht mehr als 1. per Cento für seine Mühe zu fordern, und zu nehmen befugt seyn solle.

Vierzehendens wann einer bey vorermeldter offentlichen Verkauffung ein Stuck oder Waar kaufflichen an sich gebracht hätte, und dasselbe, wann wiederumb öffentliche Verkauffung gehalten wurde, durch den Ausruffer abermahlen feil

bieten

bieten lassen wollte, solle einem solchen dißfalls willfahrt. Wie dann

Fünffzehendens mit all anderen Effecten, wann selbe auch nicht im Versaz gewesen, dannoch aber zu verkauffen verlangt wurden, auf Begehren ein gleiches beobachtet: jedoch aber auf ein und andern Fall von jedem Gulden des gelösten Werths ein Kreuzer dem Armen-Haus bezahlt werden. Und wie zumahlen

Sechzehendens sich ereignen könnte, daß jemand einiges gestohlenes Gut, oder aber die ihme zu verkauffen gegebene Sachen, wider den ausdrücklichen Befehl des Eigenthumers im Ambt versetzen möchte, wodurch das Armen-Haus in Schaden gebracht würde; als wollen Wir, als regierender Landes-Fürst und Herr, hiemit alles Ernstes und gemessen statuiret haben, daß fürs erste denen unbefugten Tandler und Tandlerinnen, auch Geld-Zubringer und Zubringerinnen und dergleichen Leuthen, alle fremde ihnen nicht selbst eigens zugehörige Sachen zu versetzen künfftighin bey wohl empfindlicher schweren Leibes-Straff gänzlichen verbotten seyn: Andertens aber diejenige, welche entweder gestohlenes Guth, oder aber andere ihnen zum Verkauff behändigte Effecten in dises Versaz- und Frag-Ambt gebracht hätten, und darauf würcklich geliehen worden, und zwar wann das Darlehen 6. 7. 8. 9. bis 25. fl. betragete, mit einem ganzen Schilling unnachläßlich abgefertiget: da aber die Darlehns-Summa über 25. fl. sich beloffen, wider einen solchen mit

der ordinari Lebens-Straff unverschont verfahren werden solle. Uber dises

Siebenzehendens wird es jedermänniglich hiemit zur Nachricht beygefügt, daß, wann jemand etwas gestohlen würde, er solches dem Ambt also gleich anzeigen, und eine Specification der entfremdten Sachen mit überschicken solle, damit solche auf Dahinbringung allda angehalten, und auf Beweiß, daß es sein Guth seye, ohne einiger Prætension oder Zahlung frey wiederum ausgefolget werden möge; wofür einem solchen in die alldort stehende und zu disem Ende aufgerichtete Sammel-Büchsen, so vil als er gern will, ein beliebiges Allmosen für die Arme zu erlegen frey gestellet wird. Ubrigens

Achtzehendens, gleichwie obermeldtes mehrere Interesse insonderheit wegen der zu Bestreitung viler zu Auf- und Einrichtung dises Montis pii erforderlichen Unkosten allergnädigst bewilliget worden; als würdet besagtes Arme-Haus von selbsten dahin befließen seyn, nach beschehener Stabilirung vil erhohltes Montis pii dise Interesse nicht allein zu reduciren, und auf die Landes-gewöhnliche Verzinßung nach und nach abzusetzen, sondern auch bey Uberkommung der erforderlichen mehreren Mitteln, oder dazu etwa eigens erfolgenden Stifftungen, so gar denen armen, nothleydenden und bedürfftigen Leuthen einige kleine Summa ohne Bezahlung einiges Interesse inskünfftige darzuleyhen.

Schließlichen, was obangeregtes Frag-Ambt anbetrifft, weilen die Erfahrnus bißhero gezeiget,

get, daß vile Partheyen verhanden, welche etwa ein Guth, Hof, Haus, Garten, Acker, Wiesen, Weingarten, oder andere unbewegliche Güter; item Körner, Wein-Fässer, Holz, Heu, Pferd, Wägen, Galanterie-Waaren, Bilder, Bibliothequen, musicalische Instrumenta, wie auch Spallier und andere dergleichen Fahrnußen, die ohne mercklichen Unkosten und Schaden nicht auf die Märckt zu bringen seynd, zu verkauffen willens wären, jedoch aber hierumben aus Mangel, daß eine solche Feilbiethung nicht kundbar ist, keinen Kaüffer überkommen können; herentgegen auch andere Partheyen dergleichen Stuck gern kaüfflichen an sich bringen möchten, wann sie von ein oder anderer Feilbiethung Wissenschafft hätten; als ist nicht allein vorgemeldter Ursachen halber, sondern auch beeden Partheyen zum Besten, und zwar zu Verringerung deß von denen Zubringern und Zubringerinnen bißhero genommenen übermässigen Lohns, und daß sie von jedem Gulden so gar einen Groschen ungescheuht begehrt haben, dises Frag-Ambt dahin eingerichtet worden, daß nicht nur auf freywilliges Anmelden eines jeden Verkaüffers seine feilbietende Sachen in ein eigenes darzu absonderlich haltendes Protocoll gegen Bezahlung 17. Kreuzer Schreib-Gelds, wie er es begehrt, und angibt, eingeschrieben werden: sondern auch dem Käuffer gegen ein gleichmässiges Aufschlag-Geld erlaubt seyn solle, das etwa verlangende Stuck in gedachten Büchern nachzuschlagen, und alle Umbstände zu seiner Nachricht daraus

zu ersehen, mit disem ausdrücklichen Beysaz, daß, wann nachgehends ein- oder anderes hiervon verkaufft würde, man dem Ambt dessentwegen weiter nichts zu reichen schuldig seyn, sondern solches nur zu dem Ende angezeiget werden solle, damit das verkauffte Stuck aus dem Protocoll wiederumb abgethan werden möge: Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 14. Martii, im siebenzehen hundert und siebenden, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im zwanzigsten und des Böhmischen im andern Jahr.

Ferdinand Carl, Graf und Herr von Welz, Stadthalter.

(L. S.)

Joseph Joachim Alexander von Schmidlin, Canzler.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.
Max Ferdinand Moser.
Matthias Hohla Dr.

5. Hoch-

5.

Hochfürstlich-Hessen-Hanauische Wechsel-Ordnung.

Von GOttes Gnaden Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau.

Demnach Wir zu Beförderung Handels und Wandels in Unserer Grafschafft Hanau-Münzenberg jüngsthin ein eigenes Handels-Collegium und Wechsel-Gericht etabliret, und dasselbe zwar auf die zu Franckfurt übliche Wechsel-Ordnung gewiesen, auf den Uns anderweit erstatteten unterthänigsten Bericht und Antrag aber gleichwohl vor gut angesehen haben, wegen derer in das Commercien-Wesen bekantlich eine starcke Influenz habenden Wechsel-Brieffen, eine gewisse und in wenig Puncten begriffene Ordnung verfassen, und zu Jedermanns Nachricht in Druck bekannt machen zu lassen: Als wollen und befehlen Wir hiermit, daß es darmit in Unsern Hanauischen Landen auf nachfolgende Weise soll gehalten werden.

I.

Bleibet allen und jeden Unsern Unterthanen Unserer Grafschafft Hanau-Münzenberg, so-

II.

Falls aber der Aussteller noch unter 25. Jahren ist, es wäre dann, daß er durch Obrigkeitliches Decret pro Majorenne erkläret worden, so soll der abgegebene Wechsel-Brieff nicht anderster gültig seyn, als wann die Vormundschafft solchen mit unterschrieben.

III.

Sollen über die im ausgestellten Wechsel-Brieff bestimmte Verfall-Zeiten mehr nicht als drey Respects- oder Discretions-Täge verstattet, und wann solche vorbey sind, die Wechsel-Schuldnere, falls dieselbe nicht in Güte dem Wechsel ein Gnügen thun, nach strengem Wechsel-Recht zur Zahlung angehalten, dem zufolge

IV.

Ihre parateste Zahlungs-Mittel, welche noch nicht Gerichtlich verpfändet sind, nach Masgab §. XIII. Unserer jüngsthin emanierten Wechsel-Gerichts-Ordnung angegriffen, und dem Wechsel-Creditori, wann anderst der Wechsel-Schuldner den Wechsel agnosciret, sonder einigen Umtrieb zu seiner Forderung von dem competirenden Richter verholffen werden; Gestalten Wir dann

V.

Hiermit nochmahlen ordnen und befehlen, daß von sämtlichen Unsern Stadt-Schultheissen, Beam-

Beamten und Richtern, absonderlich aber bey Unserm neu-angerichteten Wechsel-Gericht, in Wechsel-Klag-Sachen auf das schleunigste verfahren, solche, nach vorgängig-summarischer Cognition, entschieden und zur Execution gebracht werden soll. Wobey

VI.

Denen Ehe-Weibern, wann dieselbe die Wechsel selbsten mit unterschrieben, oder doch sonsten erweißlich eingewilliget haben, daß ihre Männer solche währendem Ehestand ausgestellet, die Exceptio SCti Vellej. und Auth. si qua Mulier &c. keinesweges zu statten kommen mag. Ingleichem sollen auch

VII.

Andere Einwendungen, als: non numeratæ pecuniæ, rei non sic sed aliter gestæ, in dem summarischen Wechsel-Proceß keine statt finden, sondern alsdann erst in Processu ordinario angehöret werden, wann dem Wechsel zuforderst durch baare Bezahl- oder Hinterlegung ein vollkommenes Gnügen geschehen.

VIII.

IX.

Der Wechsel-Creditor fremd ist, dessen Mandatarius eine von Obrigkeits wegen beglaubte Vollmacht in Judicio produciren.

X.

Die Zahlung selbsten belangend, soll dieselbe in solchen Sorten, welche zur Verfall-Zeit in Unserer Graffschafft Hanau-Münzenberg gäng und giebig sind, wann nichts specielles bedungen, geleistet werden, wie weniger nicht auch Jedermann obligiert seyn, dergleichen gäng- und giebige Geld-Sorten so hoch anzunehmen, als der Cours zur Verfall-Zeit es mit sich bringet, obschon solcher vorhero bey Ausstellung oder Prolongation des Wechsels höher oder geringer gewesen. Und wie Wir

XI.

Das unter dem 31ten Januarii 1708. bey voriger Regierung wegen derer Juden publicirte Edict in seinem Vigore lassen; Also soll übrigens in causis cambialibus die zu Franckfurth am Mayn recipirte Wechsel-Ordnung in vorkommenden applicablen Fällen pro Regula & Norma dienen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Cassel den 15. Julii 1737.

Wilhelm.

(L. S.) IV.

IV.
Nachricht von Handlungs-Sachen.

Preiſe des Flammiſchen Fenſter-Glaſes/

Wie ſolches auf der Herzoglich-Würtembergiſ. Spiegel-FABRIC fabricirt, und um baare Bezahlung verkaufft wird.

Tafeln.	Zoll hoch.	Zoll breit.	nach Brabanter Zoll.	nach Würtemberger Zoll.
1. Stük.	6.	4½.	4½. kr.	4. kr.
1. "	7.	5.	6.	5.
1. "	8.	5.	7.	6.
1. "	9.	6.	8.	7.
1. "	10.	7.	12.	10.
1. "	11.	8.	14.	12.
1. "	12.	9.	18.	13.
1. "	12.	9.	20.	14.
1. "	13.	10.	25.	18.
1. "	14.	11.	30.	22.
1. "	15.	12.	32.	25.
1. "	16.	13.	40.	30.

1. Küſten von 25. ganzen Scheiben, jede Schei-

Innhalt des ersten Stücks.

Vorrede. p. 3.

I. Nachrichten von neuen Schrifften.
1. Darjes Cameral-Wissenschafft. p. 17.
2. Oeconomische Nachrichten. p. 25.
3. von Rohrs Haushaltungs-Bibliothec. p. 30.

II. Nachrichten von Schrifften, welche erst heraus kommen sollen.
1. Mosers Policey-Wissenschafft. p. 34.
2. *Ejusdem* oeconomische ꝛc. Bibliothec. p. 43.

III. Landesherrliche Ordnungen und Gesetze.
1. Würtembergische Wittwen- und Wayssen-Cassa-Ordnung. p. 49.
2. Darzu gehöriges General-Rescript. p. 65.
3. Pfalz-Zweybrückische Wittwen- und Waysen-Cassa-Ordnung. p. 67.
4. Wienerische Versaz- und Frag-Amts-Ordnung. p. 77.
5. Hessen-Hanauische Wechsel-Ordnung. p. 91.

IV. Nachricht von Handlungs-Sachen.
Preiß des Würtembergischen Flammischen Fenster-Glases. p. 95.